

EU-Jahresvorschau 2023

Gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für
EU und Verfassung gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Druck: BMI
Wien, 2023. Stand: 31. Jänner 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an service@bka.gv.at.

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Europäischer Rat	9
3	Euro-Gipfel.....	11
4	Rat Allgemeine Angelegenheiten.....	12
5	Zukunft Europas	18
6	Beziehungen EU – Vereinigtes Königreich	21
7	Beziehungen EU – Schweiz.....	24
8	Institutionelle Angelegenheiten.....	26
9	Rechtsstaatlichkeit / Werte der Union	33
10	Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte-Initiative	35
11	Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit	37
12	Fit for Future Plattform (REFIT-Nachfolge)	39
13	Strategische Vorausschau	41
14	Mehrjähriger Finanzrahmen	44
15	Europäisches Semester 2023	47
16	Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.....	49
17	Hybride Bedrohungen	52
18	Resilienz.....	54
19	Digitales COVID-Zertifikat der EU.....	59
20	Angelegenheiten der Cyberpolitik.....	60
21	Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus	63
22	Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention	66
23	Europakommunikation.....	70
24	Jugend	73

1 Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-Info-G berichtet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jeden Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission, sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2023 und im aktuellen 18-Monatsprogramm des Rates behandelten Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Der vorliegende Bericht ist ein gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt. Die EU-Jahresvorschau der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt wird dem Nationalrat und dem Bundesrat getrennt übermittelt.

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2023

Die Europäische Kommission legt jedes Jahr ein Arbeitsprogramm vor, in dem sie ihre wesentlichen Ziele festlegt. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2023 steht unter dem Motto „Eine entschlossen und geeint vorgehende Union“.¹ Es ist das vorletzte Programm in der derzeitigen Amtszeit der Europäischen Kommission und stellt die wichtigsten neuen Vorhaben der Europäischen Kommission im Rahmen der sechs übergreifenden Ziele vor, die die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula Von der Leyen, in den politischen Leitlinien für das gesamte fünfjährige Mandat der aktuellen Europäischen Kommission festgelegt hat.²

Das Arbeitsprogramm 2023 steht ganz im Zeichen der gegenwärtigen Krisen – allen voran der Aggression Russlands gegen die Ukraine sowie der Energiekrise. Zudem liegt abermals ein großer Fokus auf dem grünen und digitalen Wandel. Als oberste Priorität für 2023 wird

¹ Annahme durch das Kollegium der Europäischen Kommission am 18. Oktober 2022.

https://commission.europa.eu/publications/2023-commission-work-programme-key-documents_en

² Die sechs übergreifenden Ziele sind: Ein europäischer Grüner Deal; Eine Wirtschaft, deren Rechnung für die Menschen aufgeht; Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist; Schützen, was Europa ausmacht; Ein stärkeres Europa in der Welt; Neuer Schwung für die Demokratie in Europa.

https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024_de

die rasche Reaktion auf die dringendsten Herausforderungen für Bürgerinnen und Bürger genannt, etwa die Senkung der Energiepreise, die Sicherstellung der für die Aufrechterhaltung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen Versorgungs- und Lebensmittelsicherheit, die Stärkung der sozialen Marktwirtschaft sowie die Reaktion auf die COVID-19 Pandemie.

Da das Arbeitsprogramm in eine Zeit erheblicher wirtschaftlicher Unsicherheiten fällt, kündigte die Europäische Kommission erstmals eine Neubewertung nach dem Winter an, insbesondere im Hinblick auf Vorhaben, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit haben könnten.

Das Arbeitsprogramm enthält insgesamt 43 politische Ziele mit 51 dazugehörigen neuen Initiativen, die sich an den sechs genannten übergreifenden Zielen der Europäischen Kommission orientieren: Der grüne Wandel zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Wirtschaft und Sicherheit soll weiter vorangetrieben, der Europäische Grüne Deal und dessen Fokus auf den digitalen und grünen Wandel konsequent fortgesetzt werden. Erklärtes Ziel ist eine rasche Einigung zum „Fit for 55“ Paket – dazu sollen die interinstitutionellen Verhandlungen zu den noch ausstehenden Dossiers, allen voran die Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) und die Energieeffizienz-Richtlinie (EED III), beschleunigt werden. Abgesehen davon strebt die Europäische Kommission umfassende Vorhaben im Klima- und Umweltbereich an, beispielsweise zur Verbesserung der Umgebungsluft und der Wasserqualität, und – im Sinne der Kreislaufwirtschaft – zu nachhaltigem Plastik und zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Mikroplastik. Auch resiliente und nachhaltige Lebensmittelproduktion ist ein Schwerpunkt; dazu soll die Verwendung von Pestiziden bis 2030 um die Hälfte reduziert werden. Weiters möchte die Europäische Kommission 2023 den ersten EU-weiten Freiwilligen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele beim jährlichen Hocharrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (*High Level Political Forum*) vorlegen. Betont wird auch die Notwendigkeit, besser gegen Preisvolatilitäten und für die Elektrifizierung bis 2050 (insb. industrielle Transformation) gerüstet zu sein. In diesem Sinne wird für Anfang 2023 eine Reform des EU-Elektrizitätsmarktes angekündigt. Der entsprechende Vorschlag der Europäischen Kommission soll voraussichtlich Ende März 2023 vorgelegt werden. Parallel zum grünen Wandel steht auch das Vorantreiben des digitalen Wandels im Fokus, wobei Europa hier die führende Kraft werden soll.

Im Bereich Wirtschaft und Handel wird neben starken strategischen Handels- und Investitionskontrollen die Notwendigkeit der Diversifizierung von Wertschöpfungsketten hervorge-

hoben. Die Diskussion über die wirtschaftspolitische Steuerung soll weitergeführt, der Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte weiter umgesetzt werden. Zudem wird eine Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 angekündigt.

Vor dem Hintergrund der geopolitischen Entwicklungen sieht die Europäische Kommission die Notwendigkeit, dass sich die EU auf ein Zeitalter der Systemrivalitäten in einer multipolaren Welt einstellt. Im Fokus steht die Reaktion auf die Aggression Russlands gegen die Ukraine. Dabei werden sowohl die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, insbesondere im Hinblick auf die weltweite Nahrungsmittel- und Energiekrise als auch die weiter andauernden Sanktionen betont. Die EU-Annäherungszusammenarbeit mit den Ländern des Westbalkans sowie mit der Ukraine, Moldau und Georgien soll fortgesetzt werden.

Der starke Fokus von 2022 auf die Jugend im Rahmen des „Europäischen Jahres der Jugend“ soll unter anderem im Rahmen des „Europäischen Jahres der Kompetenzen 2023“ fortgesetzt werden. Im Migrationsbereich wird die Notwendigkeit eines klaren und soliden Rahmens für das Migrations- und Asylsystem hervorgehoben. Die Grundrechte und gemeinsame Werte wie Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sollen unablässig weiter verteidigt werden.

Als Folgemaßnahme zur Konferenz zur Zukunft Europas sollen Bürgerforen über die für 2023 vorgesehenen Initiativen zu den Themen Lebensmittelverschwendung, Lernmobilität und virtuelle Welten beraten. Im Arbeitsprogramm sind zudem neue Initiativen, die direkt oder indirekt mit den aus der Konferenz hervorgegangen Vorschlägen in Verbindung stehen, eigens gekennzeichnet (insgesamt 43 von 51 Initiativen).

Neben diesen Vorhaben enthält das Arbeitsprogramm auch Vorschläge, mit denen bestehende Rechtsvorschriften vereinfacht werden sollen, laufende prioritäre Dossiers, geplante Rücknahmen anhängiger Gesetzgebungsvorschläge sowie geplante Aufhebungen. Die Details dazu sind den Anhängen zum Arbeitsprogramm zu entnehmen:

- Anhang I: Neue Initiativen (43 politische Ziele, 51 Initiativen)
- Anhang II: REFIT³-Vorschläge (8 Vorschläge zur Vereinfachung bestehender Rechtsvorschriften)

³ REFIT = *Regulatory Fitness and Performance Programme*: Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung. Sein Ziel ist, den Bestand an EU-Rechtsvorschriften zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Vorschriften weiterhin zielführend sind und

- Anhang III: Laufende prioritäre Dossiers (116 prioritäre, noch im Legislativprozess befindliche Vorschläge)
- Anhang IV: Rücknahmen (eine geplante Rücknahme anhängiger Gesetzgebungsvorschläge)
- Anhang V: Aufhebungen (eine geplante Aufhebung)

Am 15. Dezember 2022 wurde in Umsetzung der bestehenden Praxis eine Gemeinsame Erklärung der drei Institutionen (Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat) durch die jeweilige Präsidentin bzw. den jeweiligen Präsidenten unterzeichnet.⁴ In dieser Erklärung, die auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission aufbaut, legen die drei Institutionen ihre gemeinsamen legislativen Prioritäten bis zur Europawahl 2024 fest. Sie bekennen sich dazu, die Arbeiten sowohl an den bereits im Legislativprozess befindlichen prioritären Vorhaben, als auch an den noch von der Europäischen Kommission im Laufe des Jahres vorzuschlagenden Initiativen möglichst weit voranzubringen.

18-Monatsprogramm des Rates (Jänner 2022 bis Juni 2023)

Seit dem Vertrag von Lissabon (2009) arbeiten jeweils drei aufeinanderfolgende Ratsvorsitze (sogenannte „Trio-Präsidentschaft“) ein 18-Monatsprogramm des Rates aus, in dem sie ihre Schwerpunkte festlegen. Das für den Zeitraum Jänner 2022 bis Juni 2023 gültige 18-Monatsprogramm unter dem Titel „Die strategische Agenda voranbringen“ wurde von der Trio-Präsidentschaft Frankreich (Jänner bis Juni 2022), Tschechische Republik (Juli bis Dezember 2022) und Schweden (Jänner bis Juni 2023) gemeinsam mit dem Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, der den Vorsitz im Rat Auswärtige Angelegenheiten führt, ausgearbeitet.⁵

Die Grundlage des 18-Monatsprogramms des Rates bilden die in der Strategischen Agenda 2019-2024 festgelegten Prioritäten. Ein besonderer Fokus des Programms liegt auf der Be-

die gewünschten Ergebnisse liefern. Dadurch sollen ein schlankes und funktionsfähiges EU-Regelwerk geschaffen, unnötiger Verwaltungsaufwand abgebaut und bestehende Rechtsvorschriften ohne Beeinträchtigung ihrer ehrgeizigen Ziele angepasst werden. Siehe dazu das Kapitel 12 (Fit for Future Plattform).

⁴ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_7733

⁵ Das Programm wurde am 14. Dezember 2021 durch den Rat gebilligt.

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14441-2021-INIT/de/pdf>

wältigung der durch die COVID-19 Pandemie ausgelösten gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen. Dies soll etwa durch eine verstärkte Koordination im Gesundheitsbereich, die Umsetzung des europäischen Aufbauplans, Investitionen in den grünen und digitalen Wandel, die Belebung des Binnenmarktes, die Stärkung der Resilienz und der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Gewährleistung einer wirtschaftspolitischen Koordination erreicht werden. Dabei sollen die Rechte der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger geschützt und die Werte der Union aufrechterhalten werden. Große Bedeutung wird auch dem Ziel eines klimaneutralen und grünen Europas beigemessen – alle noch offenen Legislativvorschläge im Rahmen des „Fit for 55“ Pakets sollen während der Trio-Präsidentschaft fertigverhandelt werden. Im Migrationsbereich werden die Stärkung des Schengenraums durch den Schutz der Außengrenzen und weiterführende Arbeiten am Migrations- und Asylpaket hervorgehoben. Weiters sollen mit dem Ziel einer robusten EU-Außenpolitik neue Impulse in den Beziehungen zu strategischen Partnern gesetzt, die Kooperation mit der Nachbarschaft gestärkt (mit besonderem Fokus auf den Westbalkan) und Multilateralismus gefördert werden. Die Umsetzung des Strategischen Kompasses soll die Rolle der EU als verlässliche globale Partnerin für Frieden und Sicherheit bestärken. Im Zusammenhang mit der Konferenz zur Zukunft Europas setzt sich das Trio das Ziel, auf Basis des Ergebnisberichts die politischen Schlussfolgerungen umzusetzen.

Am 14. Dezember 2022 legte der schwedische Ratsvorsitz, der den letzten Ratsvorsitz der aktuellen Trio-Präsidentschaft innehat, sein Vorsitzprogramm für das erste Halbjahr 2023 vor. Das Programm legt vier Prioritäten des schwedischen Ratsvorsitzes fest: (1) Sicherheit und Einheit, (2) Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit, (3) Wohlstand, grüner Wandel, Energiewende, (4) demokratische Werte und Rechtsstaatlichkeit. Die detaillierten Prioritäten des schwedischen Ratsvorsitzes orientieren sich am 18-Monatsprogramm und stützen sich auf das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2023.

Ab der zweiten Jahreshälfte 2023 übernimmt mit Spanien (Juli bis Dezember 2023), Belgien (Jänner bis Juni 2024) und Ungarn (Juli bis Dezember 2024) ein neues Trio den Vorsitz im Rat. Das nächste 18-Monatsprogramm des Rates und das Programm des spanischen Ratsvorsitzes werden voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli 2023 vorgelegt werden.

Basierend auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission, der gemeinsamen Erklärung der drei Institutionen und dem 18-Monatsprogramm des Rates werden die nachfolgend dargestellten Themen behandelt, für die der Bundeskanzler und die Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt – teils gemeinsam mit anderen Ressorts – zuständig sind.

2 Europäischer Rat

Tagungen und Schwerpunktthemen des Europäischen Rates

Anders als in den Vorjahren hat der Präsident des Europäischen Rates, Charles Michel, noch keine Aktualisierung seiner Agenda der Staats- und Regierungschefs für 2023 (sog. „*Leaders' Agenda*“) vorgelegt. Aufgrund der derzeitigen (geo-)politischen Entwicklungen ist jedoch davon auszugehen, dass die russische Aggression gegen die Ukraine, die Energiesicherheit der EU, die Wirtschaftslage in der EU, die Stärkung des Binnenmarkts und der Wettbewerbsfähigkeit der EU und die Entwicklungen im Migrationsbereich im Fokus der Sitzungen des Europäischen Rates stehen werden.

Folgende Termine auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs sind nach derzeitigem Stand im Jahr 2023 vorgesehen:

- **9./10. Februar 2023:** Sondertagung des Europäischen Rates
- **23./24. März 2023:** Tagung des Europäischen Rates
- **29./30. Juni 2023:** Tagung des Europäischen Rates
- **26./27. Oktober 2023:** Tagung des Europäischen Rates
- **14./15. Dezember 2023:** Tagung des Europäischen Rates

Darüber hinaus sind für 2023 auch internationale Treffen der Staats- oder Regierungschefs geplant: Neben einer **Tagung der Europäischen Politischen Gemeinschaft in Moldau** im ersten Halbjahr ist in der zweiten Jahreshälfte auch ein Gipfeltreffen mit den Ländern der Karibik und Lateinamerikas zu erwarten.

9./10. Februar 2023: Sondertagung des Europäischen Rates

Die Schwerpunktthemen der Sondertagung des Europäischen Rates sind Migration und Wirtschaft. Österreich hatte sich gemeinsam mit den Niederlanden erfolgreich dafür eingesetzt, dass dieses Treffen stattfindet. Im Zusammenhang mit Migration erwartet Österreich, dass konkrete Schritte zur Lösung der Migrationsproblematik eingeleitet werden insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des Außengrenzschutzes. Im Hinblick auf die Wirtschaft sind für Österreich die Reduktion von Abhängigkeiten in strategischen Bereichen und die Stärkung des europäischen Standorts und der Wettbewerbsfähigkeit der EU zentral.

Zu den regulären Tagungen des Europäischen Rates 2023 sind noch keine Details bekannt. Unter spanischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr soll darüber hinaus ein informelles Treffen der Mitglieder des Europäischen Rates stattfinden, bei dem der Schwerpunkt aus derzeitiger Sicht auf der strategischen Vorausschau liegen soll. Der schwedische Ratsvorsitz hat bisher über kein derartiges informelles Treffen unter seinem Ratsvorsitz im ersten Halbjahr informiert.

3 Euro-Gipfel

Tagungen und Schwerpunktthemen des Euro-Gipfels

In der Erklärung des Euro-Gipfels im inklusiven Format vom 24. Juni 2022 wurde festgestellt, dass Russlands Aggression gegen die Ukraine weltweit hohe Energie-, Rohstoff- und Nahrungsmittelpreise und zunehmende Unsicherheit verursacht; diese Faktoren dämpfen das Wachstum und verschärfen den Inflationsdruck weltweit. Die Euro-Gruppe wurde daher ersucht, die wirtschaftlichen Entwicklungen genau zu beobachten, um weiterhin gut koordiniert, entschlossen und flexibel reagieren zu können.

Betreffend die Bankenunion wurde beschlossen, den gemeinsamen Rahmen für das Bankenrisikomanagement und nationale Einlagensicherungsmechanismen zu stärken und bis zum Ende des aktuellen institutionellen Zyklus abzuschließen. Die Europäische Kommission hat angekündigt, dass sie Anfang 2023 einen Legislativvorschlag zum Krisenmanagement und zur Einlagensicherung vorlegen will. Laut Erklärung der Eurogruppe sollen diese Arbeiten im Frühjahr 2024 abgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen zur Stärkung und Vervollständigung der Bankenunion sollen anschließend festgelegt werden. Betreffend Kapitalmarktunion soll weiter an einer Vertiefung gearbeitet werden.

Am 9. November 2022 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung über Leitlinien für eine Reform des wirtschaftspolitischen Rahmens der EU vorgelegt. Eine Orientierungsdebatte war dazu beim letztlich abgesagten Euro-Gipfel im Dezember geplant. Diese Debatte wird voraussichtlich im Jahr 2023 nachgeholt werden vor allem im Hinblick auf Eurozonen-Elemente.

Weiters wird voraussichtlich dieses Jahr die Untersuchungsphase über Aussehen, Ausgabe und mögliche Auswirkungen des digitalen Euros abgeschlossen sein. Danach könnte mit der Entwicklung eines digitalen Euros begonnen werden.

Die Tagungen des Euro-Gipfels sollten mindestens zweimal jährlich stattfinden und im Anschluss an eine Tagung des Europäischen Rates abgehalten werden. Mangels des unter Kapitel 2 erwähnten Fehlens einer Aktualisierung der *Leaders' Agenda* sind derzeit noch keine Euro-Gipfel-Daten für 2023 bekannt.

4 Rat Allgemeine Angelegenheiten

Tagungen und Schwerpunktthemen des Rates Allgemeine Angelegenheiten

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten tagt unter schwedischem Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2023 am 6. Februar, 21. Februar, 21. März, 25. April, 30. Mai und 27. Juni. Am 21./22. Juni ist eine informelle Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten in Stockholm geplant. Unter spanischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2023 sind Tagungen am 18. Juli, 19. September, 24. Oktober, 14. November und 12. Dezember vorgesehen. Am 27./28. September ist eine informelle Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten geplant. Schwerpunktmäßig wird sich der Rat Allgemeine Angelegenheiten 2023 insbesondere mit folgenden Themen befassen⁶:

Vorbereitung Europäischer Rat

Die inhaltliche Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates (Behandlung der erläuterten Tagesordnung sowie des Entwurfs der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates) erfolgt grundsätzlich durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten. Folgende Tagungen des Europäischen Rates werden durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten im Jahr 2023 vorbereitet: Sondertagung des Europäischen Rates am 9./10. Februar, Europäischer Rat am 23./24. März, Europäischer Rat am 29./30. Juni, Europäischer Rat am 26./27. Oktober, Europäischer Rat am 14./15. Dezember.

EU-Erweiterung

Das Jahr 2022 war von einer deutlichen Dynamisierung des EU-Erweiterungsprozesses gekennzeichnet: Die Ukraine, Moldau und Georgien stellten im Februar bzw. März Anträge auf EU-Mitgliedschaft. Im Juni hat der Europäische Rat der Ukraine und Moldau den Status von EU-Kandidatenländern zuerkannt. Darüber hinaus erkannte der Europäische Rat die europäische Perspektive Georgiens an. Betreffend Kandidatenstatus erklärte sich der Europäische Rat bereit, Georgien diesen nach Erfüllung spezifischer Bedingungen zuzuerkennen.

⁶ Für nähere Details siehe auch Kapitel 5 bis 9 sowie Kapitel 14 bis 16.

Im Juli wurden die lange blockierten Beitrittsverhandlungen mit Albanien und Nordmazedonien aufgenommen, im Dezember wurde Bosnien-Herzegowina der Status eines EU-Kandidatenlands zuerkannt und der Kosovo brachte seinen EU-Beitrittsantrag ein. Für die Glaubwürdigkeit des Beitrittsprozesses wird es entscheidend sein, dass diese Dynamik im Jahr 2023 aufrechterhalten werden kann und mit weiteren Fortschritten in den Verhandlungen bzw. mit der verstärkten Umsetzung von Reformen in den Kandidatenländern einhergeht.

Der schwedische Ratsvorsitz wird die erfolgte Entscheidung des Europäischen Rates, der Ukraine und Moldau den Kandidatenstatus zu verleihen und Georgien eine europäische Perspektive zu geben, weiterverfolgen und den EU-Integrationsprozess der Westbalkanländer fortsetzen. Auch die Europäische Kommission unterstreicht in ihrem Arbeitsprogramm für 2023 die fortgesetzte Zusammenarbeit zur EU-Heranzuführung mit den Westbalkan-Staaten sowie mit der Ukraine, Moldau und Georgien. Für das Frühjahr 2023 hat die Europäische Kommission einen aktualisierten Sachstandsbericht betreffend die Erfüllung der nötigen Reformen in der Ukraine, in Moldau und in Georgien in Aussicht gestellt. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 27. Juni 2023 soll eine Diskussion zur Erweiterung stattfinden.

Die Trio-Präsidentschaft Frankreich, Tschechische Republik und Schweden hatte im Rahmen ihres Ende 2021 vorgelegten 18-Monatsprogramms darauf hingewiesen, in Bezug auf den Westbalkan einen strategischen Ansatz verfolgen zu wollen. Der Fokus wird u.a. auf die wirtschaftliche Integration der Westbalkan-Länder untereinander und auf die wirtschaftliche Erholung gelegt. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan, der einen nachhaltigen Wirtschaftsaufschwung im Sinne der grünen Agenda fördern soll, sowie der Umsetzung des im Rahmen des Berlin-Prozesses angenommenen Aktionsplans für die Schaffung eines Gemeinsamen Regionalen Marktes zu. Die Beitrittsprozesse sollen im Einklang mit der überarbeiteten Methodik bei der Erweiterung fortgesetzt werden, wobei Reformen in Schlüsselbereichen wie Rechtsstaatlichkeit, demokratische Institutionen, freie Medien und Wirtschaft unterstützt werden sollen.

Konferenz zur Zukunft Europas

Am 9. Mai 2022 fand in Straßburg die Schlussveranstaltung der Konferenz zur Zukunft Europas statt. Dabei wurde auch der Abschlussbericht der Konferenz an die Präsidentin der Europäischen Kommission, die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Vorsitz des Rates übergeben. Seither arbeiten die drei genannten Institutionen jeweils im eigenen

Zuständigkeitsbereich an Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge aus dem Bericht. Unter tschechischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2022 fanden bei jeder Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten Diskussionen zu den Folgemaßnahmen zur Konferenz statt. Der schwedische Ratsvorsitz kündigte die Fortführung der Arbeiten zu den Folgemaßnahmen an und strebt einen breiten Konsens unter den EU-Mitgliedstaaten über das weitere Vorgehen an. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 30. Mai 2023 ist ein Sachstandsbericht zum Stand der Arbeiten geplant.

Mehrjähriger Finanzrahmen

Die mittelfristige Haushaltsplanung der EU erfolgt durch den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR). Der MFR 2021-2027 einschließlich des COVID-19-bedingten Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ (NGEU) sowie der aktuelle Eigenmittelbeschluss traten im Jänner 2021 in Kraft. Gemäß dem 18-Monatsprogramm des Rates wird sich die aktuelle Trio-Präsidentschaft auf die erfolgreiche Umsetzung des MFR und von NGEU konzentrieren. Die Europäische Kommission kündigte im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für 2023, wie unter Kapitel 1 erwähnt, eine Halbzeitüberprüfung des MFR 2021-2027 für das zweite Quartal 2023 an, um zu überprüfen, ob der aktuelle EU-Haushalt weiterhin die Mittel für gemeinsame Antworten auf gemeinsame Herausforderungen bereitstellt. Ferner soll neben den bereits im Dezember 2021 vorgelegten und derzeit in Verhandlungen stehenden Vorschlägen, im dritten Quartal 2023 ein Vorschlag für die Einführung weiterer neuer Eigenmittel vorgelegt werden. Der schwedische Ratsvorsitz zeigt sich bereit, die von der Europäischen Kommission angekündigte Halbzeitüberprüfung in einer den EU-Mitgliedstaaten angemessen erscheinenden Weise und in enger Abstimmung mit den nachfolgenden Ratsvorsitzen zu behandeln.

Dialog über die Rechtsstaatlichkeit

Am 13. Juli 2022 legte die Europäische Kommission ihren dritten Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit in der EU vor und läutete damit den jährlichen Zyklus im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit in der EU ein. Erstmals enthält der Bericht auch Empfehlungen an die EU-Mitgliedstaaten. Auf Basis des Berichts fanden im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 20. September 2022 eine horizontale Debatte zur Rechtsstaatlichkeit in der EU und am 13. Dezember 2022 länderspezifische Diskussionen zu fünf EU-Mitgliedstaaten (Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Schweden) statt. Der schwedische Ratsvorsitz plant – in Fortführung der bisherigen Praxis – beim Rat Allgemeine Angele-

genheiten am 25. April 2023 länderspezifische Diskussionen zu weiteren fünf EU-Mitgliedstaaten (Slowakei und Finnland als letzte EU-Mitgliedstaaten, zu denen bisher noch keine länderspezifische Diskussion stattgefunden hat, sowie in protokollarischer Reihenfolge erneut zu Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik) abzuhalten. Unter spanischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2023 soll eine Evaluierung des Rechtsstaatlichkeitsdialogs erfolgen. Wird die bisherige Praxis fortgeführt, finden unter spanischem Ratsvorsitz zudem erneut eine allgemeine Diskussion zum Stand der Rechtsstaatlichkeit in der EU sowie länderspezifische Diskussionen zu weiteren fünf EU-Mitgliedstaaten (in protokollarischer Reihenfolge wären dies Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland) auf Basis des kommenden Rechtsstaatlichkeitsberichts der Europäischen Kommission für 2023 statt.

Werte der Union in Ungarn sowie Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründete Vorschläge nach Artikel 7 Absatz 1 EUV

Der schwedische Ratsvorsitz sieht die Fortführung der beiden derzeit laufenden Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 EUV (Vertrag über die Europäische Union) beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 21. März (zu Polen) sowie am 30. Mai 2023 (zu Ungarn) vor.

Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Am 1. Februar 2020 trat das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Kraft. Die zukünftigen Beziehungen der EU mit dem Vereinigten Königreich wurden in einem separaten Handels- und Partnerschaftsabkommen und einem damit verbundenen Abkommen für Verschlusssachen geregelt. Darüber hinaus wurde ein Abkommen zur sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie vereinbart. Seither stellt sich insbesondere die Umsetzung des Nordirland-Protokolls, welches als Teil des Austrittsabkommens eine offene Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland und die Friedenssicherung durch die Wahrung des Karfreitagsabkommens gewährleisten sollte, als schwierig dar. Es laufen Gespräche zwischen der Europäischen Kommission und dem Vereinigten Königreich im Hinblick auf eine Lösung. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wurde laufend über die Entwicklungen informiert. Der schwedische Ratsvorsitz plant, diese Praxis fortzuführen und sieht für den Rat Allgemeine Angelegenheiten am 6. Februar und am 21. März 2023 Sachstandsberichte vor.

Europäisches Semester 2023

Der Zyklus des Europäischen Semesters 2023 begann am 22. November 2022 mit der Vorlage des „Herbstpakets“ durch die Europäische Kommission. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten soll am 21. März 2023 einen Meinungs austausch zum Synthesebericht über die Beiträge des Rates zum Europäischen Semester abhalten und den Entwurf der Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets an den Europäischen Rat weiterleiten. Der schwedische Ratsvorsitz plant zudem, beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 21. März 2023 einen aktualisierten Fahrplan zum Europäischen Semester zu präsentieren. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 27. Juni 2023 sollen im Vorfeld des Europäischen Rates am 29./30. Juni 2023 die länderspezifischen Empfehlungen gebilligt und an den Europäischen Rat übermittelt werden.

Legislative Programmplanung

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wird sich im Herbst 2023 mit dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2024 befassen. Üblicherweise billigt der Rat Allgemeine Angelegenheiten in der zweiten Jahreshälfte außerdem die Gemeinsame Erklärung der Institutionen (Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat) über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU. Da die aktuelle EU-Legislaturperiode jedoch in der ersten Jahreshälfte 2024 endet, deckt die am 15. Dezember 2022 von der Präsidentin der Europäischen Kommission, der Präsidentin des Europäischen Parlaments und dem Vorsitz des Rates unterzeichnete Erklärung den gesamten verbleibenden Zeitraum von 2023-2024 und damit einen etwas längeren Zeitraum als üblich (ein Jahr) ab.

Beziehungen EU – Schweiz

Nach dem Aus der Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der EU und der Schweiz im Mai 2021 laufen die Bemühungen, eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Beziehungen zu erarbeiten. 2022 fanden mehrere Sondierungsgespräche zwischen der Europäischen Kommission und der Schweiz statt. Unter dem schwedischen Ratsvorsitz könnten Ratschlussfolgerungen zu den Beziehungen der EU und der Schweiz angenommen werden.

Weitere Themen des Rates Allgemeine Angelegenheiten

In Umsetzung des **Demokratiepakets** der Europäischen Kommission vom 25. November 2021 sowie im Hinblick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2024 kündigte

der schwedische Ratsvorsitz die Weiterführung der Arbeiten zum Verordnungsvorschlag über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung an. Am 13. Dezember 2022 nahm der Rat Allgemeine Angelegenheiten eine Allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag an. Die Festlegung der Position des Europäischen Parlaments wird für Februar 2023 erwartet. In der Folge sollen die Trilogverhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament beginnen. Zudem beabsichtigt der schwedische Ratsvorsitz, die Arbeiten an der Reform des Wahlaktes fortzusetzen. Zur Verordnung zur Änderung des Statuts zur Finanzierung Europäischer Politischer Parteien und Stiftungen finden Trilogverhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament statt.

Zum Vorschlag des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zur **Überarbeitung der Vorschriften für die Wahlen zum Europäischen Parlament** fand unter tschechischem Ratsvorsitz am 18. Oktober 2022 eine erste Orientierungsdebatte im Rat Allgemeine Angelegenheiten statt. Laut Programm des schwedischen Ratsvorsitzes sollen die Arbeiten weitergeführt werden.

Im Juli 2023 wird die EU ihren ersten Freiwilligen Umsetzungsbericht im Zusammenhang mit der **Agenda 2030** (*EU Voluntary Review*) beim jährlichen Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (*High Level Political Forum*) vorlegen. Ziel des schwedischen Ratsvorsitzes ist es, die EU-Position im Sinne von konzisen Hauptbotschaften bereits frühzeitig für dieses Forum zu erarbeiten. Weiters plant der schwedische Ratsvorsitz die Erarbeitung von Schlussfolgerungen des Rates zum Freiwilligen Umsetzungsbericht.

Der schwedische Ratsvorsitz sieht außerdem die Fortsetzung der Arbeiten zur Stärkung und Verbesserung der **EU-Krisenvorsorge- und -managementkapazitäten** sowie zur **Cybersicherheit** vor.

5 Zukunft Europas

Folgemaßnahmen zur Konferenz zur Zukunft Europas

Ziel

Die Konferenz zur Zukunft Europas war ein breit angelegter Prozess zur Weiterentwicklung der EU, wobei die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger das zentrale Element darstellte. Die Konferenz hat 49 Vorschläge -gegliedert in über 300 Maßnahmen - erarbeitet. Anlässlich der Schlussveranstaltung der Konferenz am 9. Mai 2022 in Straßburg wurde der Abschlussbericht feierlich an die Präsidentin der Europäischen Kommission, die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Vorsitz des Rates übergeben. Die drei Institutionen arbeiten seitdem jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich an Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge.

Aktueller Stand

Die im Abschlussbericht enthaltenen Vorschläge und Maßnahmen basieren auf den im Rahmen der Zukunftskonferenz verabschiedeten Empfehlungen der europäischen und nationalen Bürgerforen, den Beiträgen auf der Digitalen Plattform und den Ergebnissen der Debatten in den Arbeitsgruppen und im Konferenzplenum. Insgesamt fanden sieben Plenartagungen statt. Im Rahmen der letzten Plenartagung am 29./30. April 2022 wurde der Abschlussbericht angenommen. Er enthält folgende Themen: Klimawandel und Umwelt; Gesundheit; eine stärkere Wirtschaft, soziale Gerechtigkeit und Arbeitsplätze; die EU in der Welt; Werte und Rechte, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit; Digitaler Wandel; Europäische Demokratie; Migration sowie Bildung, Kultur, Jugend und Sport.

Der Europäische Rat vom 23./24. Juni 2022 nahm die Vorschläge der Konferenz und die bereits erfolgten Arbeiten zur Kenntnis, forderte wirksame Folgemaßnahmen durch die Institutionen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen und im Einklang mit den Verträgen sowie die Information der Bürgerinnen und Bürger über diese Folgemaßnahmen.

Im Rat fanden unter tschechischem Vorsitz bei jeder Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten Diskussionen zu den Folgemaßnahmen statt. Zudem arbeiten die unterschiedli-

chen Ratsformationen laufend an legislativen und nicht-legislativen Vorschlägen zur Umsetzung der Maßnahmen der Konferenz. Unter den EU-Mitgliedstaaten herrscht breite Übereinstimmung, dass die Priorität derzeit auf der Umsetzung der ohne Vertragsänderung möglichen Vorschlägen der Zukunftskonferenz liegen sollte. Im Abschlussbericht der Konferenz wurde unter anderem der Ausbau jener Bereiche, in denen der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet und der mittels Anwendung der in den EU-Verträgen vorgesehenen „Brückenklausel“ möglich wäre, gefordert. Einige EU-Mitgliedstaaten sehen diesbezüglich grundsätzlich Potenzial – mit stark divergierenden Meinungen zu den möglichen Bereichen –, andere beurteilen dies eher kritisch oder zurückhaltend. Eine Stärkung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wird von den EU-Mitgliedstaaten breit unterstützt. Betreffend die Umsetzung von Maßnahmen, die der Rat im eigenen Handlungsbereich annehmen kann, äußerten die EU-Mitgliedstaaten Unterstützung in unterschiedlichen Bereichen (unter anderem Kampf gegen Desinformation, Medienkundigkeit der Bürgerinnen und Bürger, Kommunikation, Transparenz). Ein Sachstandsbericht des tschechischen Ratsvorsitzes vom 6. Dezember 2022 fasst die erfolgten Arbeiten zusammen. Der schwedische Ratsvorsitz kündigte an, die Arbeiten zu den Folgemaßnahmen weiterzuführen und sich zu bemühen, unter den EU-Mitgliedstaaten einen breiten Konsens über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Ergebnisse bzw. Vorschläge zu erzielen. Wenn es die Umstände erlauben, sollen unter schwedischem Ratsvorsitz die Diskussionen über die Anwendung der Brückenklausel in bestimmten Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorangetrieben werden.

Das Europäische Parlament nahm am 4. Mai 2022 eine erste Entschließung betreffend die Folgemaßnahmen zur Zukunftskonferenz an, am 9. Juni 2022 verabschiedete es eine Entschließung zur Einberufung eines Konvents gemäß Art. 48 Abs. 2 EUV mit zwei Textvorschlägen zur Änderung der EU-Verträge. Die Entschließung enthält auch weitere politische Forderungen für Vertragsänderungen. Derzeit arbeiten mehrere Ausschüsse an weiteren Texten. Im Rat herrscht Einigkeit, dass zunächst sämtliche vom Europäischen Parlament angekündigten Texte für Vertragsänderungen abgewartet werden, bevor der Europäische Rat und die nationalen Parlamente damit befasst werden.

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 17. Juni 2022 ihre Mitteilung „Konferenz zur Zukunft Europas – Von der Vision zu konkreten Maßnahmen“. Darin wird festgehalten, dass der Großteil der Vorschläge auf Basis der bestehenden Verträge umsetzbar ist. Weiters wird die Verwendung der Brückenklausel zum Ausbau der Möglichkeiten zur Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat unterstützt. Die Präsidentin der Europäischen Kommission befürwortete in ihrer Rede zur Lage der Union vom 14. September 2022 die Abhaltung

eines Konvents. Ein Großteil der neuen Initiativen des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für 2023 knüpft an Vorschläge der Zukunftskonferenz an (zum Beispiel Reduktion von Abfall, Tierwohl, Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung, Umsetzung des europäischen Raumes für Gesundheitsdaten, umfassender Ansatz für psychische Gesundheit, Paket zur Verteidigung der Demokratie). Die Europäische Kommission entwickelt weiters ein neues interaktives online Werkzeug zur Verbesserung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, in dem als „one-stop-shop“ das bestehende „Have your say“ Portal und die Webseite der Europäischen Bürgerinitiative zusammengefasst werden sollen. Zudem hält die Europäische Kommission erstmals Bürgerforen ab, die vor wichtigen Legislativvorhaben Empfehlungen annehmen. Das erste Forum wurde Mitte Dezember 2022 zum Thema Lebensmittelverschwendung gestartet. Im Jahr 2023 sind Bürgerforen zu den Themen Lernmobilität und Virtuelle Welten geplant.

Am 2. Dezember 2022 wurde in Brüssel eine Feedback Veranstaltung zur Konferenz zur Zukunft Europas in hybridem Format abgehalten. Daran nahmen über 500 Bürgerinnen und Bürger teil. Die drei Institutionen (Rat, Europäisches Parlament, Europäische Kommission) informierten über den aktuellen Stand der Umsetzungsarbeiten in den Institutionen.

Österreichische Position

Die Konferenz zur Zukunft Europas stellte eine Priorität für Österreich dar. Zentral war der Fokus auf eine starke Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch die Beteiligung der Jugend. Österreich hat auch die Einbindung der sechs Westbalkan-Länder in die Diskussionen als weiteres wichtiges Element einer europäischen Perspektive unterstützt. Konkrete Folgemaßnahmen sind für die Glaubwürdigkeit des gesamten Prozesses von Bedeutung. Österreich steht Vertragsänderungen grundsätzlich offen gegenüber, sofern diese erforderlich sind, um nötige Reformen und Veränderungen umzusetzen. Jedenfalls ist ausreichend Zeit für die Prüfung der Vorschläge der Zukunftskonferenz, inklusive Vertragsänderungen, im Rat erforderlich. Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern stellt aus österreichischer Sicht ein zentrales Element bei der künftigen Entscheidungsfindung dar.

6 Beziehungen EU – Vereinigtes Königreich

Ziel

Einigung mit dem Vereinigten Königreich auf Lösungen zur Erleichterung der Umsetzung des mit dem Austrittsabkommen vereinbarten Protokolls zur Republik Irland und Nordirland (Nordirland-Protokoll). Überwachung der Anwendung und Umsetzung des Handels- und Partnerschaftsabkommens durch die Arbeiten im Partnerschaftsrat sowie der Anwendung und Umsetzung des Austrittsabkommens durch die Arbeiten im Gemeinsamen Ausschuss. Abschluss eines Abkommens zu Gibraltar im ersten Quartal 2023.

Aktueller Stand

Das Vereinigte Königreich trat am 31. Jänner 2020 nach 47 Jahren Mitgliedschaft aus der EU aus. Das Austrittsabkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft.

Das Austrittsabkommen

Mit dem Abkommen wurde ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs und die notwendige Rechtssicherheit für die Zeit nach dem Austritt geregelt. Für die Umsetzung wurden ein Gemeinsamer Ausschuss sowie sechs Fachausschüsse (für die Bereiche Bürgerinnen und Bürger, das Nordirland-Protokoll, finanzielle Bestimmungen, Gibraltar, Militärbasen in Zypern und andere Trennungsangelegenheiten) eingesetzt. Der Gemeinsame Ausschuss bzw. die Fachausschüsse werden weiterhin die ordnungsgemäße Anwendung des Austrittsabkommens überwachen und sich mit aufkommenden Fragen auseinandersetzen.

Insbesondere bei der Umsetzung des Nordirland-Protokolls, das als Teil des Austrittsabkommens eine offene Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland und die Friedenssicherung durch die Wahrung des Karfreitagsabkommens gewährleisten sollte, bestehen auf Seiten des Vereinigten Königreichs beträchtliche Defizite. Das Vereinigte Königreich stellt die Rolle des Europäischen Gerichtshofs in Nordirland in Frage und drohte mit einem Auslösen von Artikel 16 des Protokolls. Diese Schutzklausel ermöglicht die einseitige Suspendierung des Protokolls oder von Teilen davon. In diesem Fall könnte die EU mit angemessenen Gegenmaßnahmen reagieren.

Der Forderung der britischen Regierung, das Protokoll nachzuverhandeln, wurde von EU-Seite nicht nachgekommen. Die Europäische Kommission legte, wie bereits in der EU-Jahresvorschau 2022 berichtet, am 13. Oktober 2021 ein Maßnahmenpaket mit pragmatischen Lösungen zur Umsetzung des Protokolls vor, da fehlende Warenkontrollen in den Häfen der Irischen See zwischen Großbritannien und Nordirland die Integrität des EU-Binnenmarktes gefährden. Die Vorschläge der Europäischen Kommission sehen weitreichende Erleichterungen in den Bereichen Medizinprodukte, sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen (SPS) und Zoll sowie eine stärkere Einbindung der betroffenen Akteure in Nordirland vor. Im Juni 2022 legte die Europäische Kommission zwei weitere Positionspapiere zur Erleichterung der Umsetzung des Irland/Nordirland-Protokolls betreffend Zoll und SPS vor.

Das Vereinigte Königreich veröffentlichte am 13. Juni 2022 einen Legislativvorschlag („*Northern Ireland Protocol Bill*“), der britischen Ministerinnen und Ministern die Ermächtigung einräumen soll, Teile des Nordirland-Protokolls unilateral auszusetzen. Das Verfahren im britischen Parlament wurde noch nicht abgeschlossen. Der für die Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich zuständige Vizepräsident der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič, verwies am 15. Juni 2022 darauf, dass der britische Legislativvorschlag Völkerrecht breche und keine rechtliche oder politische Rechtfertigung dafür bestehe. Das Vereinigte Königreich rechtfertigt den Gesetzesvorschlag mit Notstand aufgrund der Weigerung der in den Nordirland-Wahlen am 5. Mai 2022 zweitplatzierten nordirischen *Democratic Unionist Party*, sich an der nordirischen Regierung zu beteiligen, sofern es zu keinen signifikanten Änderungen am Nordirland-Protokoll komme. Nach Ablauf der Frist zur Regierungsbildung am 28. Oktober 2022 wurde ein Gesetz verabschiedet, das die Verlängerung der Frist für Neuwahlen ermöglicht. Aufgrund der britischen Umsetzungsdefizite und im Lichte des Legislativvorschlags leitete die Europäische Kommission im Sommer 2022 mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich ein.

Mit Amtsantritt des britischen Premierministers Rishi Sunak wurden die im Frühjahr 2022 pausierten Gespräche zwischen der Europäischen Kommission und dem Vereinigtem Königreich zur Lösung des Konflikts um das Nordirland-Protokoll wiederaufgenommen.

Das Handels- und Partnerschaftsabkommen (TCA)

Die zukünftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich ab 1. Jänner 2021 mussten in einem separaten Abkommen geregelt werden. Nach intensiven Verhandlungen wurde am 24. Dezember 2020 eine Einigung auf ein Handels- und Partnerschaftsabkommen (TCA) und ein damit verbundenes Abkommen für Verschlussachen erzielt. Darüber hinaus wurde ein separates Abkommen zur sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie vereinbart.

Das TCA ist seit 1. Mai 2021 in Kraft. Es sieht Handelsbestimmungen für einen freien, fairen und nachhaltigen Handel ohne Zölle und ohne mengenmäßige Beschränkungen sowie Bestimmungen über eine umfassende wirtschaftliche, soziale und ökologische Partnerschaft vor. Ein weiterer Teil des Abkommens regelt die Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit. Zur gemeinsamen Vollziehung des Übereinkommens und zur allfällig erforderlichen Streitschlichtung wurde ein institutioneller Rahmen geschaffen. Ein gemeinsamer Partnerschaftsrat soll dafür sorgen, dass die Vereinbarungen ordnungsgemäß angewendet und ausgelegt werden. Der Partnerschaftsrat dient als Gremium für alle auftretenden Fragen. Das erste (und bisher einzige) Treffen des Partnerschaftsrates fand am 9. Juni 2021 statt. Daneben gibt es 19 thematische Unterausschüsse (zehn davon im Bereich Handel unter anderem zu Level Playing Field, Waren, Zoll, SPS). Weiters sieht das TCA regelmäßige Treffen der Parlamentarischen Partnerschaftsversammlung EU – Vereinigtes Königreich (bisher zwei Treffen, zuletzt am 7./8. November 2022) sowie ein zivilgesellschaftliches Forum (erstes Treffen am 4. Oktober 2022) vor. Die Zusammenarbeit in den Bereichen Außenpolitik, äußere Sicherheit und Verteidigung ist auf Wunsch des Vereinigten Königreichs nicht Gegenstand des Abkommens.

Abkommen zu Gibraltar

Da das britische Überseegebiet Gibraltar nicht vom TCA mitumfasst ist, soll das Verhältnis zwischen der EU und Gibraltar in einem separaten bilateralen Abkommen geregelt werden. Nachdem sich das Vereinigte Königreich und Spanien am 31. Dezember 2020 auf einen Verhandlungsrahmen für ein solches Abkommen geeinigt hatten, rief Spanien die Europäische Kommission dazu auf, Verhandlungen für das Abkommen auf EU-Ebene zu initiieren. Auf Basis des Verhandlungsmandates vom 5. Oktober 2021 fanden bislang elf Verhandlungsrunden statt, die letzte in der Woche vom 13. Dezember 2022. Die Verhandlungen sollen im Jahr 2023 intensiv weitergeführt werden. Einige wichtige Fragen sind noch offen, eine Einigung könnte aber noch im ersten Quartal 2023 erreicht werden.

Österreichische Position

Mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Erleichterung der Umsetzung des Nordirland-Protokolls hat die EU einen großen Schritt in Richtung des Vereinigten Königreichs gemacht. Es liegt am Vereinigten Königreich, diese Bemühungen zu erwidern. Von der Europäischen Kommission wird weiterhin Transparenz zum Gesprächsverlauf mit dem Vereinigten Königreich gefordert.

7 Beziehungen EU – Schweiz

Ziel

Nach dem Aus der Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der EU und der Schweiz im Mai 2021 soll eine tragfähige Grundlage für die Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen beiden Partnern im beiderseitigen Interesse erarbeitet werden.

Aktueller Stand

Die Schweizer Regierung präsentierte am 25. Februar 2022 einen neuen, breiten Paketansatz für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz: Institutionelle Fragen wie die dynamische Rechtsübernahme und die Streitbeilegung sollen sektoriell geregelt werden. Zudem strebt die Schweiz die volle Assoziierung mit EU-Programmen in den Bereichen Forschung, Gesundheit und Bildung an. Darüber hinaus möchte die Schweiz neue Binnenmarktabkommen in den Bereichen Strom und Lebensmittelsicherheit. Die Schweiz ist außerdem bereit, eine regelmäßige Zahlung eines Kohäsionsbeitrages an die EU zu prüfen.

Zwischen Frühjahr und November 2022 wurden insgesamt sechs Sondierungsgespräche zwischen der Europäischen Kommission, vertreten durch Juraj Nociar, Kabinettschef des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič, und der Schweiz, vertreten durch Livia Leu, Staatssekretärin beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, zur Lösung der institutionellen Fragen geführt. Es wurden die Themen Personenfreizügigkeit, staatliche Beihilfen, Streitbeilegung sowie dynamische Rechtsübernahme erörtert. Zusätzlich wurden auf technischer Ebene Gespräche zu den Themen Personenfreizügigkeit und staatliche Beihilfen geführt.

Die Europäische Kommission betrachtet die Sondierungsgespräche als vorläufig abgeschlossen. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Verhandlungen wäre der Beschluss eines neuen Verhandlungsmandates durch die Schweizer Regierung, was gemäß Einschätzung der Europäischen Kommission bis Sommer 2023 erfolgen könnte. Ob das Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission von 2014 erneuert werden muss, soll im Lichte der Entwicklungen – etwa in den Bereichen Energie und Lebensmittelsicherheit – geprüft werden. Die Schweizer Regierung veröffentlichte am 9. Dezember 2022 den Berichtsentwurf

„Lagebeurteilung Beziehungen Schweiz-EU“. Sie kommt darin zum Schluss, dass der bilaterale Weg weiterhin die vorteilhafteste Lösung für die Schweiz und eine Fortführung der Sondierungsgespräche notwendig ist, um eine ausreichende gemeinsame Basis für Verhandlungen zu schaffen. Der Bericht soll nach Konsultationen mit dem Schweizer Parlament beschlossen werden.

Unter dem schwedischen Ratsvorsitz könnten Ratsschlussfolgerungen zu den Beziehungen der EU und der Schweiz angenommen werden. Derzeitige Handlungsgrundlage für die Beziehungen EU – Schweiz bilden nach wie vor die unter österreichischem und rumänischem Ratsvorsitz erarbeiteten und am 19. Februar 2019 angenommenen Ratsschlussfolgerungen zur Schweiz.

Österreichische Position

Österreich hat größtes Interesse an einer stabilen Partnerschaft der EU und der Schweiz und setzt sich als Nachbar für möglichst enge Beziehungen EU – Schweiz in allen Bereichen ein. Diese Positionierung ist seit vielen Jahren eine Konstante österreichischer Europapolitik. Sowohl zwischen Österreich und der Schweiz, als auch zwischen der EU und der Schweiz besteht eine sehr große Interdependenz. Das macht die Schweiz zu einer wichtigen strategischen Partnerin für die EU, aber auch umgekehrt die EU zu einer wichtigen Partnerin der Schweiz.

Auch ohne das institutionelle Rahmenabkommen ist eine konstruktive Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz notwendig. Aus österreichischer Sicht ist die Klärung der institutionellen Fragen sowie die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU und der Schweiz sowohl für die Bürgerinnen und Bürger, als auch für Unternehmen wichtig.

Außerdem setzt sich Österreich für die Weiterführung der Forschungszusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz ein, die im beiderseitigen Interesse ist. Die Schweiz zählt zu den global führenden Forschungsnationen und liegt im 2022 veröffentlichten „*European Innovation Scoreboard*“ erneut vor allen EU-Mitgliedstaaten. Die Schweiz ist daher eine starke Partnerin für die EU bei der Weiterentwicklung von Forschung, Technologie und Innovation.

8 Institutionelle Angelegenheiten

Wahlrecht zum Europäischen Parlament

Ziel

Am 3. Mai 2022 nahm das Europäische Parlament einen Vorschlag zur Überarbeitung der Vorschriften für die Wahlen zum Europäischen Parlament (Verordnungsvorschlag samt legislativer Entschließung) an. Der Vorschlag zielt auf eine detaillierte Neuregelung des EU-Wahlsystems und damit stärkere Vereinheitlichung der nationalstaatlichen Systeme ab. Kern der Reform ist die Einführung eines direkten EU-weiten Wahlkreises, über den 28 zusätzliche (im Zuge des Brexits nicht zugeteilte) Sitze über unionsweite Listen vergeben werden sollen. Der neue Wahlrechtsakt sollte nach Vorstellung des Europäischen Parlaments bereits bei der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 zur Anwendung kommen.

Aktueller Stand

Insgesamt soll das Wahlrecht zum Europäischen Parlament detaillierter als bisher geregelt werden und dadurch zu einer stärkeren Vereinheitlichung der nationalstaatlichen Wahlsysteme im Hinblick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament führen. Dazu sollen eine Reihe neuer Regelungselemente in den sogenannten Direktwahlakt aufgenommen werden. Neben dem EU-weiten Wahlkreis mit unionsweiten Listen, über den 28 zusätzliche Sitze zu den derzeitigen 705 Sitzen vergeben werden sollen, soll der Vorschlag unter anderem Regelungen über die Briefwahlmöglichkeit für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in Drittstaaten, über einen unionsweiten Stichtag für die Erstellung von Wählerverzeichnissen, über geschlechterparitätisch zu erstellende Kandidatenlisten, über die Festlegung eines unionsweit einheitlichen Wahltags (Europatag am 9. Mai), über einheitliche Zeiten zur Schließung der Wahllokale (jeweils 21:00 Uhr Ortszeit) und über die Veröffentlichung erster Wahlergebnisse nach Schließung der letzten Wahllokale in der EU, enthalten.

Für die Europäischen Wahleinheiten, die Listen für den einheitlichen Wahlkreis erstellen, sollen Vorschriften zur Finanzierung der Wahlwerbung und zur Führung von Werbekampagnen vorgesehen werden. Zudem schlägt das Europäische Parlament die Einrichtung einer

unabhängigen europäischen Wahlbehörde, die den Wahlvorgang im einheitlichen Wahlkreis überwacht, sowie die einheitliche Gestaltung der Stimmzettel vor.

Aus den Erwägungsgründen zum Vorschlag ergibt sich, dass das Europäische Parlament schließlich auch eine Formalisierung des sogenannten Spitzenkandidatenverfahrens anstrebt. Demnach sollen die unionsweiten Listen von jener Kandidatin bzw. jenem Kandidaten jeder politischen Familie angeführt werden, die für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Europäischen Kommission kandidieren. In diesem Zusammenhang sieht der Vorschlag vor, dass das Spitzenkandidatenverfahren durch eine politische Vereinbarung zwischen den europäischen politischen Einheiten und durch eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat formalisiert werden könnte.

Der Direktwahlakt ist in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren (Vorschlag durch das Europäische Parlament, Einstimmigkeit im Rat und nachfolgend Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen) gemäß Art. 223 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erlassen. Der derzeit in Kraft stehende Wahlakt hat die Rechtsform eines Beschlusses. Nunmehr schlägt das Europäische Parlament die Rechtsform einer Verordnung vor, die gemäß Art. 288 AEUV allgemeine und unmittelbare Geltung in den EU-Mitgliedstaaten hätte. Die letzte Revision des Wahlrechts erfolgte nach dreijährigen zähen Verhandlungen erst 2018. Damals wurde die Einführung transnationaler Listen noch von der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten abgelehnt. Die von Österreich im Jänner 2019 parlamentarisch genehmigte Reform ist bis heute von Deutschland, Spanien und Zypern noch nicht ratifiziert worden und somit nicht in Kraft.

Unter tschechischem Ratsvorsitz fanden mehrfach Diskussionen auf technischer Ebene zum Verordnungsvorschlag statt. Am 14. Oktober 2022 legte der Juristische Dienst des Rates ein Gutachten zum Vorschlag vor. Im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 18. Oktober 2022 fand eine Orientierungsdebatte statt. In der Diskussion im Rat zeigten sich stark divergierende Positionen der EU-Mitgliedstaaten, unter anderem betreffend die Einführung eines unionsweiten Wahlkreises. Der Diskussionsstand wurde vom tschechischen Ratsvorsitz in einem Fortschrittsbericht vom 2. Dezember 2022 festgehalten. Unter schwedischem Ratsvorsitz sollen die Arbeiten weitergeführt werden – mit dem Ziel, einen breiten Konsens zu erreichen.

Österreichische Position

Österreich hat im Hinblick auf eine mögliche Reform des EU-Wahlrechts stets unterstrichen, dass sichergestellt werden müsse, dass diese sorgfältig vorbereitet wird. Durch die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich eine Vielzahl rechtlicher sowie operativer Implikationen, die gründlich geprüft und bewertet werden müssen. Ohne ausreichend Zeit zur Umsetzung allfälliger neuer Bestimmungen des Wahlrechtsaktes kann ein rechtskonformer Vollzug der Wahlen zum Europäischen Parlament in Österreich nicht gesichert werden. Nach einer vorläufigen Einschätzung wären für die rechtliche Umsetzung in Österreich neben einfachgesetzlichen auch verfassungsrechtliche Änderungen erforderlich. Allerdings erscheint – angesichts der weitreichenden Novellierungsvorschläge, die auch umfassende Auswirkungen auf die Arbeit der zuständigen Behörden, das Drucksortwesen und EDV-Programmierungen hätten und unter anderem umfassende Schulungen erforderlich machen würden – eine vollständige oder mehrheitliche Umsetzung des Vorschlages bis 2024 nach Einschätzung des Bundesministeriums für Inneres bereits jetzt nicht möglich (hohes Vollzugs- und Anfechtungsrisiko).

Ein Spitzenkandidatenmodell kann zur Stärkung der Akzeptanz und demokratischen Legitimität der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Europäischen Kommission beitragen. Aus österreichischer Sicht sollten Möglichkeiten zur Verankerung des Modells auch unabhängig von der Einführung EU-weiter Listen bzw. dem vorliegenden Vorschlag geprüft werden.

Demokratiepaket (Überblick)

Ziel

Wie bereits in der EU-Jahresvorschau 2022 berichtet, nahm die Europäische Kommission am 25. November 2021 ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Demokratie und zum Schutz der Integrität von Wahlen an. Das Paket umfasst eine Mitteilung, einen Legislativvorschlag zur Transparenz und zur Ausrichtung politischer Werbung, zwei Legislativvorschläge zur Aktualisierung der Vorschriften zum aktiven und passiven Wahlrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland bei Wahlen zum Europäischen Parlament und bei Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzstaat, sowie einen Legislativvorschlag zur Aktualisierung der Vorschriften für die Finanzierung Europäischer Politischer Parteien und Europäischer Politischer Stiftungen. Die neuen Vorschriften sollen zeitgerecht vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2024 in Kraft treten.

Aktueller Stand

Transparenz und Targeting politischer Werbung

Der Vorschlag ist Teil der Umsetzung des Europäischen Aktionsplans für Demokratie (Mitteilung der Europäischen Kommission vom 3. Dezember 2020) und fällt unter Maßnahmen zum Schutz der Wahlintegrität und zur Förderung der demokratischen Teilhabe. Politische Werbung soll für Bürgerinnen und Bürger künftig klar erkennbar sein. Sie soll daher als solche gekennzeichnet sein, Angaben zur Identität des Sponsors und einen leicht abrufbaren Transparenzvermerk mit Angaben zu den Ausgaben für die Werbung, die Quellen der verwendeten Mittel und der Verbindung zwischen einer konkreten Werbung und den Wahlen oder die Volksabstimmungen auf die sie sich bezieht, enthalten. Der Vorschlag soll weiters den Einsatz von Targeting- und Amplifikationstechniken verbieten, sofern sie nicht sinnvollen Transparenzanforderungen unterworfen sind. Die EU-Mitgliedstaaten sollen weiters verpflichtet werden, bei Verstößen gegen die Transparenzvorschriften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen einzuführen. Die nationalen Datenschutzbehörden sollen insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten beim Targeting politischer Werbung überwachen und Geldbußen im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der EU verhängen können. Am 13. Dezember 2022 wurde im Rat Allgemeine Angelegenheiten eine Allgemeine Ausrichtung des Rates zum Vorschlag der Europäischen Kommission erzielt (mit Enthaltung durch Österreich, da die Verordnung in der Umsetzung nicht ausreichend zielgerichtet war). Die Festlegung der Position des Europäischen Parlaments wird für Februar 2023 erwartet. In der Folge sollen die Trilogverhandlungen beginnen.

Änderung des Statuts zur Finanzierung Europäischer Politischer Parteien und Stiftungen

Die Aktualisierung der Verordnung zielt darauf ab, die Interaktion von Europäischen Politischen Parteien und Stiftungen einerseits mit ihren nationalen Mitgliedsparteien und andererseits innerhalb der EU zu erleichtern. Weiters soll die Verordnung die Transparenz – insbesondere in Bezug auf politische Werbung und Spenden – erhöhen, übermäßigen Verwaltungsaufwand verringern und die finanzielle Tragfähigkeit von Europäischen Politischen Parteien und Stiftungen verbessern. Derzeit finden Trilogverhandlungen zum Vorschlag statt.

Wahlrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von ihrer Freizügigkeit Gebrauch machen

Es gibt ca. 13,5 Mio. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland wohnen. Diese haben gemäß Art. 20 Abs. 2 lit. b AEUV und Art. 22 Abs. 1 AEUV das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und zu Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzstaat. Ihre Wahlbeteiligung ist

jedoch häufig niedriger als die der Bürgerinnen und Bürger, die Staatsangehörige des jeweiligen EU-Mitgliedstaates sind, in dem sie leben. Dies ist auf komplizierte Registrierungsprozesse, eine teils schlechte Informationslage bzw. Informationen in einer Sprache, die die Betroffenen nicht beherrschen sowie auf die Gefahr der Streichung von nationalen Wählerlisten in ihrem Herkunftsstaat zurückzuführen. Auch gibt es immer wieder Fälle, wonach Bürgerinnen und Bürger unzulässigerweise zweimal bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ihre Stimme abgeben könnten.

Bei den vorliegenden Entwürfen betreffend das Wahlrecht handelt es sich zum Einen um eine Anpassung der sogenannten Kommunalwahl-Richtlinie, in der die Ausübung des Wahlrechtes durch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht im Herkunfts-EU-Mitgliedstaat wohnen, bei Wahlen auf kommunaler Ebene geregelt ist, zum Anderen um eine Anpassung der Richtlinie über den Datenaustausch zwischen den Wahlbehörden, die insbesondere zum Ziel hat, dass Personen im Wohnsitz-EU-Mitgliedstaat für einen Sitz im Europäischen Parlament kandidieren und ihr Stimmrecht für die Europawahl nicht mehr als einmal ausüben können.

Die Umsetzung der beiden Richtlinien wird aus heutiger Sicht einige legislative Anpassungen der innerstaatlichen Rechtslage erfordern, wobei hinsichtlich der Kommunalwahl-Richtlinie innerstaatlich keine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. Gemeinderats- bzw. Bezirksvertretungswahlen sind ausschließlich in landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich die Vorlage des Pakets zur Stärkung der Demokratie und der Integrität von Wahlen durch die Europäische Kommission und deren Zielsetzung, die Demokratie auf europäischer Ebene und den Schutz der Integrität von Wahlen zum Europäischen Parlament zu stärken.

Die Zielsetzungen zur Gewährleistung einer verbesserten Transparenz bei Wahlwerbung und bei der Finanzierung von Europäischen Politischen Parteien und Stiftungen sind für einen funktionierenden demokratischen Prozess auf EU-Ebene essentiell.

Die Vorschläge zum Wahlrecht sind ein ambitionierter Schritt, um den Zugang der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu den Wahlen in ihrem Wohnsitzland, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, zum Europäischen Parlament und zu den jeweiligen Kommunen

zu verbessern. Beide Entwürfe dürften innerstaatlich allerdings nicht ohne Gesetzesänderungen umsetzbar sein, wobei bezüglich der Kommunalwahl-Richtlinie auch das Erfordernis einer Anpassung des B-VG zu prüfen wäre. Durch die beabsichtigten Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten zur Information der betroffenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger würden innerstaatlich zusätzliche Kosten entstehen (Kostentragung noch zu klären). Die angedachten Maßnahmen beim Datenaustausch scheinen aus derzeitiger Sicht keine signifikante Verbesserung der Qualität zu bringen, da ohne eine Vereinheitlichung des Fristengefüges der Datenaustausch mit vielen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere mit Österreich und anderen Staaten mit einem flächendeckenden Briefwahlssystem, für eine Bereinigung der Register zu spät kommen wird. Die Maßnahmen erscheinen auch nicht ausreichend zu sein, um die Verhinderung von Doppelstimmabgaben effizient auszugestalten. Eine vollständige innerstaatliche Umsetzung bis zur Europawahl 2024 wird nach Einschätzung des Bundesministeriums für Inneres als wenig realistisch und riskant eingestuft.

EU-Ethikgremium und Transparenz

Ziel

In den politischen Leitlinien der Europäischen Kommission für 2019-2024 sprach sich die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, für die Schaffung einer unabhängigen Einrichtung für Ethikfragen für alle EU-Institutionen aus. Auch das Europäische Parlament forderte in einer Entschließung von September 2021 die Schaffung eines gemeinsamen unabhängigen EU-Ethikgremiums mit weitreichenden Befugnissen. Am 15. Dezember 2022 nahm es weiters eine Entschließung zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zur umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den EU-Organen an, die darauf abzielt, die internen Überwachungs- und Warnmechanismen der EU-Organen zu stärken, die Transparenz und Integrität in den EU-Organen zu verbessern und die Einflussnahme aus dem Ausland auf die demokratischen Prozesse in der EU zu verhindern. Auf Grundlage einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission besteht bereits ein verpflichtendes Transparenzregister, in dem Organisationen erfasst sind, die Einfluss auf die Rechtsetzung und Politikgestaltung der EU-Institutionen nehmen möchten.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission gab im März 2022 eine Einschätzung der Entschließung des Europäischen Parlaments in Bezug auf das Ethikgremium ab und ersuchte den Rat, den Europäischen Gerichtshof, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Rechnungshof, den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme, ob Bereitschaft zur Beteiligung an interinstitutionellen Verhandlungen zur Etablierung des Gremiums bestehe. Der Europäische Gerichtshof erteilte einer Beteiligung eine Absage. Im Rat fanden im ersten Halbjahr 2022 erste Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe Allgemeine Angelegenheiten unter französischem Ratsvorsitz statt. In seinem Antwortschreiben an die Präsidentin der Europäischen Kommission betonte der Rat das Streben nach einer EU, die das vollste Vertrauen ihrer Bürgerinnen und Bürger genießt und nach Sicherstellung offener EU-Institutionen mit höchsten Standards für Integrität und ethisches Verhalten unter Beachtung des institutionellen Gleichgewichts und der Entscheidungsautonomie der einzelnen Organe. Der Rat zeigte sich bereit, jeden künftigen Vorschlag der Europäischen Kommission zu prüfen. Im Dezember 2022 betonte die Präsidentin der Europäischen Kommission in Zusammenhang mit den Vorwürfen betreffend die Einflussnahme von Drittstaaten auf EU-Entscheidungsprozesse im Europäischen Parlament erneut die Notwendigkeit der Schaffung eines Ethikgremiums sowie höchster Unabhängigkeits- und Integritätsstandards für die europäischen Institutionen. Das Europäische Parlament nahm im Lichte der im Dezember aufgenommenen strafrechtlichen Ermittlungen eine Entschließung an, die unter anderem die Europäische Kommission dazu auffordert, so bald wie möglich einen Vorschlag im Hinblick auf ein unabhängiges Ethikgremium vorzulegen. Zudem forderte bzw. kündigte das Europäische Parlament weitere Initiativen an, wie etwa die Stärkung des EU-Transparenzregisters, inklusive dessen verbindlicher Vorschreibung, der Erfassung ehemaliger Mitglieder im Register sowie der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Vertreterinnen und Vertreter aus Nicht-EU-Ländern.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, die geeignet sind, Transparenz und Kontrolle zu erhöhen und die unrechtmäßige Einflussnahme auf demokratische Prozesse in der EU zu verhindern sowie das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die EU-Institutionen zu erhöhen.

9 Rechtsstaatlichkeit / Werte der Union

Ziel

Wahrung der europäischen Grundwerte, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit in der EU und ihren Mitgliedstaaten.

Aktueller Stand

Derzeit laufen im Rat zwei Verfahren nach Artikel 7 EUV. Mit begründetem Vorschlag der Europäischen Kommission wurde im Dezember 2017 das Verfahren nach Art. 7 EUV zu Polen eingeleitet. Im September 2018 setzte das Europäische Parlament ein Verfahren nach Art. 7 EUV zu Ungarn in Gang. Der begründete Vorschlag des Europäischen Parlaments zu den Werten der EU in Ungarn ist allgemeiner und breiter gehalten als der – auf die Justiz fokussierte – Vorschlag der Europäischen Kommission zur Rechtsstaatlichkeit in Polen und betrifft über die Rechtsstaatlichkeit hinaus auch andere Werte der EU. Gegen beide Staaten laufen auch Art. 7 EUV relevante Vertragsverletzungsverfahren. Der schwedische Ratsvorsitz plant, die Verfahren nach Art. 7 EUV beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 21. März 2023 (Sachstand oder Anhörung zu Polen) und am 30. Mai 2023 (Sachstand oder Anhörung zu Ungarn) fortzuführen.

Im Jahr 2022 kam zum dritten Mal der Mechanismus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit zur Anwendung. Wie bereits in Kapitel 4 zum Rat Allgemeine Angelegenheiten kurz ausgeführt, war die Grundlage dafür der Rechtsstaatlichkeitsbericht der Europäischen Kommission vom Juli 2022, der wie bereits in den beiden Vorjahren vier Themenbereiche umfasste: Justizsystem, Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus, Verfassungs- und andere Fragen. Der Rechtsstaatlichkeitsbericht besteht aus einem allgemeinen Teil und 27 Länderkapiteln. Erstmals enthält der Bericht auch Empfehlungen an die EU-Mitgliedstaaten. Die EU-Mitgliedstaaten wurden von der Europäischen Kommission entsprechend in die Erarbeitung einbezogen, wobei die Empfehlungen von den Konsultationen ausgenommen waren. Am 20. September 2022 fand im Rat Allgemeine Angelegenheiten eine Debatte zu positiven und negativen Entwicklungen in Fragen der Rechtsstaatlichkeit in der EU statt. Am 13. Dezember 2022 wurden im Rat Allgemeine Angelegenheiten die länderspezifischen Diskussionen zu weiteren fünf EU-Mitgliedstaaten – Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und Schweden –

abgehalten. Sowohl im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission als auch im Programm des schwedischen Ratsvorsitzes für das erste Halbjahr 2023 wird die Bedeutung des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus samt Empfehlungen hervorgehoben. Für 25. April 2023 ist eine weitere länderspezifische Debatte zu fünf EU-Mitgliedstaaten im Rat Allgemeine Angelegenheiten vorgesehen (Slowakei und Finnland als letzte EU-Mitgliedstaaten, zu denen bisher noch keine länderspezifische Diskussion stattgefunden hat, sowie in protokollarischer Reihenfolge erneut zu Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik). Die Vorlage des Rechtsstaatlichkeitsberichts 2023 ist wieder für Juli geplant. Unter spanischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2023 soll zudem eine Evaluierung des Rechtsstaatlichkeitsdialogs erfolgen. Wird die bisherige Praxis fortgeführt, finden unter spanischem Ratsvorsitz zudem erneut eine allgemeine Diskussion zum Stand der Rechtsstaatlichkeit in der EU sowie länderspezifische Diskussionen zu weiteren fünf EU-Mitgliedstaaten (in protokollarischer Reihenfolge wären dies Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland) auf Basis des kommenden Rechtsstaatlichkeitsberichts der Europäischen Kommission statt.

Darüber hinaus kündigt die Europäische Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2023 ein Paket zur Verteidigung der Demokratie sowie eine Überarbeitung des Rechtsrahmens zur Korruptionsbekämpfung an.

Österreichische Position

Für Österreich ist die Wahrung der europäischen Grundwerte ein zentrales Anliegen. Die Rechtsstaatlichkeit ist neben Demokratie und Menschenrechten ein wesentlicher Grundpfeiler und Wert in den politischen Systemen der EU-Mitgliedstaaten und auch zentral für das Funktionieren der Zusammenarbeit in der EU. Österreich begrüßt daher die Bemühungen der Europäischen Kommission, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, wobei dem Dialog zu Rechtsstaatlichkeitsfragen besondere Bedeutung zukommt. Neben der konsequenten Fortführung der laufenden Verfahren nach Art. 7 EUV sind auch die neuen Instrumente zur besseren Absicherung der Rechtsstaatlichkeit wesentlich. Österreich bewertet die bisherige Umsetzung des Mechanismus positiv.

10 Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte-Initiative

Ziel

Die Initiative für Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte dient dazu, die EU näher an die Bürgerinnen und Bürger zu bringen, insbesondere durch eine Vertiefung des Dialogs über europapolitische Themen mit den österreichischen Gemeinden und Regionen. Es gilt das Bestreben, in jeder der 2.093 Gemeinden Österreichs zumindest eine Europa-Gemeinderätin oder einen Europa-Gemeinderat zu etablieren.

Aktueller Stand

Die Initiative für Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte umfasst fünf institutionelle Partner: das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, die Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich (beide seit der Gründung der Initiative 2010), das Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Österreich, der Österreichische Gemeindebund (beide seit 2018) und das inhaltlich federführende Bundeskanzleramt (seit Jänner 2021). Das Bundeskanzleramt ist die zentrale Service-, Ansprech- und Vernetzungsstelle für Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte. Die Initiative verfügt über eine Informations-, Kommunikations- und Vernetzungsplattform für Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte (www.europagemeinderaete.at).

Das Angebot der Initiative umfasst neben der Webseite auch Fortbildungs- sowie Einführungswebinare, Factsheets, Bildungsreisen nach Brüssel und seit 2021 auch ein vier Mal jährlich erscheinendes Magazin „Unser Europa. Unsere Gemeinde“, einen zwölf Mal jährlich ausgesendeten Newsletter sowie virtuelle Europa-Sprechstunden mit direktem Austausch mit der Europaministerin und dem Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes.

Mit Stand 31. Dezember 2022 umfasst die Initiative 1.614 engagierte Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte in 963 von 2.093 österreichischen Gemeinden. Die Europäische Kommission hat diese Idee aufgegriffen und ist bestrebt, ein Netzwerk aus Gemeinderatsmitgliedern in der gesamten EU aufzubauen, das gemeinsam an der Vermittlung von EU-bezogenen Themen arbeitet.

Im Jahr 2023 werden die Aktivitäten der Initiative in AT weiter ausgebaut und ein nach mehreren Jahren (coronabedingte Pause) wieder stattfindendes Treffen aller Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte im Rahmen des Gemeindetages des österr. Gemeindebundes im Juni 2023 in Innsbruck ins Leben gerufen. Dazu sind sämtliche Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte eingeladen.

Österreichische Position

Österreich fängt in der Gemeinde an. Daher ist es wichtig, die an EU-Themen interessierten Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte zu vernetzen, sie zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, mehr über die EU zu erfahren, um EU-relevante Informationen und Themen in die Gemeinden zu tragen sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Vor diesem Hintergrund wird Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäten eine wertvolle Rolle als Bindeglied zwischen Brüssel und den Bürgerinnen und Bürgern in den Gemeinden zuteil.

11 Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Ziel

Eine effektive Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in der Rechtssetzung der EU.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission stellt die effektivere Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in den Kontext der breiter angelegten Agenda für bessere Rechtssetzung. Im aktuellen 18-Monatsprogramm des Rates wird die Bedeutung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Kontext einzelner Vorhaben hervorgehoben.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit waren auch Thema der Konferenz zur Zukunft Europas. Die drei Institutionen (Rat, Europäisches Parlament, Europäische Kommission) arbeiten derzeit jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich an Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge der Zukunftskonferenz. Am 11. November 2022 fand die zehnte Subsidiaritätskonferenz des Ausschusses der Regionen in Valencia (Spanien) statt. Dort wurden auch Schlussfolgerungen angenommen.

Der Abschlussbericht der Zukunftskonferenz enthält einen Vorschlag (Nr. 40) zur Subsidiarität mit mehreren Maßnahmen: Aktive Subsidiarität und Multi-Level Governance als Schlüsselprinzipien; Überprüfung des Mechanismus, der nationalen Parlamenten die Möglichkeit einer Subsidiaritätsprüfung einräumt; weiters die Möglichkeit, Gesetzesinitiativen auf EU-Ebene vorzuschlagen; die Stärkung der Rolle des Ausschusses der Regionen in der institutionellen Architektur in Angelegenheiten mit territorialen Auswirkungen; von allen EU-Organen/-Einrichtungen vereinbarte Subsidiaritätsdefinition; bessere Einbeziehung von Sozialpartnern und organisierter Zivilgesellschaft in Entscheidungsprozesse.

Ein Teil der genannten Maßnahmen würde allerdings EU-Vertragsänderungen erfordern. Unter den EU-Mitgliedstaaten herrscht breite Übereinstimmung, dass der Fokus derzeit auf

der Umsetzung der ohne Vertragsänderung möglichen Vorschläge der Zukunftskonferenz liegen sollte.

Österreichische Position

Österreich unterstützt den Ansatz der Europäischen Kommission, dass die effektivere Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auch im Rahmen der umfassenderen Agenda für bessere Rechtsetzung verfolgt werden sollte. Österreich hat sich in den Zukunftsdiskussionen für das Grundprinzip der Subsidiarität im Sinne einer effizienten Aufgabenverteilung zwischen EU-Mitgliedstaaten und der EU eingesetzt. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind aus österreichischer Sicht zentral für ein bürgernahes Europa. Dazu sind die Arbeiten des österreichischen Ratsvorsitzes 2018 zu Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit („Erklärung von Bregenz“) weiterhin relevant.

12 Fit for Future Plattform (REFIT-Nachfolge)

Ziel

Die *Fit for Future* Plattform wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 11. Mai 2020 als Teil des EU-Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) eingerichtet und ist das Nachfolgegremium der sogenannten REFIT-Plattform. Aufgabe der *Fit for Future* Plattform ist es, die Europäische Kommission in ihren Bemühungen zu unterstützen, geltende EU-Rechtsvorschriften zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen (insbesondere für KMUs) zu verringern. Dies geschieht in Form von Stellungnahmen der Plattform zu einzelnen Rechtstexten.

Die Plattform unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič, setzt sich aus Expertinnen und Experten aus den EU-Mitgliedsstaaten, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie aus Vertreterinnen und Vertretern von Interessensträgern, Unternehmen und NGOs zusammen. Bürgerinnen und Bürger können über das Portal „Ihre Meinung zählt: Vereinfachen!“ zur Arbeit der Plattform beitragen.

Aktueller Stand

Im Interesse einer zielgerichteteren und zeitgerechteren Arbeitsorganisation wird die *Fit for Future* Plattform auf der Grundlage eines Jahresarbeitsprogramms tätig, in dem spezifische Themen aufgeführt sind.

Am 28. Jänner 2022 wurde das zweite jährliche Arbeitsprogramm der Plattform angenommen, welches den Beschluss von Stellungnahmen zu zehn Themenbereichen vorsah. Diese wurden am 16. Dezember 2022 erfolgreich angenommen.

Im Rahmen der Plenarsitzung am 5. Dezember 2022 begannen die Vorbereitungen für das dritte Arbeitsprogramm der *Fit for Future* Plattform für das Jahr 2023. Die Europäische Kommission hat auf Grundlage der Ergebnisse einer EU-weiten Umfrage eine Liste von zehn The-

men für die Stellungnahmen der *Fit for Future* Plattform im Jahr 2023 erstellt. Die Themenliste wurde als Arbeitsprogramm 2023 in der Plenarsitzung der *Fit for Future* Plattform am 29. Jänner 2023 angenommen. Die Annahme des Jahresprogramms 2024 wird für Dezember 2023 erwartet.

Österreichische Position

Die *Fit for Future* Plattform der Europäischen Kommission ist ein wichtiges Instrument im Bemühen um mehr Effizienz, Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der EU-Rechtsetzung. Österreich wird die Arbeiten der *Fit for Future* Plattform daher weiterhin aktiv unterstützen. Wesentlich sind für Österreich dabei die lebensnahe Gestaltung von Rechtsnormen, die Auswirkungen dieser auf KMUs und die Wahrung der Subsidiarität.

Im Zusammenhang mit dem jährlichen Arbeitsprogramm begrüßt Österreich den frühzeitigen Beginn der Vorbereitungen für 2023. Weiters wird die am 29. Juli 2022 veröffentlichte jährliche Aufwandserhebung der Europäischen Kommission 2021 („Annual Burden Survey“) begrüßt, welche erstmals den Mehrwert der Arbeiten der *Fit for Future* Plattform hervorhebt. Hierbei ist für Österreich wichtig, dass die Schlussfolgerungen aus dieser Erhebung auch im Arbeitsprogramm 2023 Berücksichtigung finden.

13 Strategische Vorausschau

Ziel

Die Strategische Vorausschau der Europäischen Kommission setzt sich mit verschiedenen Zukunftsszenarien sowie mit den damit einhergehenden Chancen und Herausforderungen auseinander. Ziel ist es, die Politikgestaltung der EU zu verbessern und diese krisenfest und zukunftsfit zu gestalten. Dieser Prozess fällt in die Zuständigkeit des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič. Die Europäische Kommission legt dazu auch einen jährlichen Bericht („Annual Foresight Report“) vor. Die Europäische Kommission arbeitet dabei eng mit anderen EU-Institutionen und den EU-Mitgliedstaaten zusammen. Um die Expertise der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zusammenzutragen, wurde im Mai 2021 ein EU-weites Netzwerk für Strategische Vorausschau eingerichtet. Die Arbeit dieses EU-weiten Netzwerks erfolgt auf zwei Ebenen: Die sogenannten „Ministerinnen und Minister für die Zukunft“ treffen sich auf Einladung von Vizepräsident Šefčovič (mindestens) einmal jährlich. Sie erörtern und beschließen die wichtigsten strategischen Prioritäten für die Strategische Vorausschau und vereinbaren Folgemaßnahmen zu den für die Zukunft Europas relevanten Fragen. Österreich ist dabei durch die Bundesministerin für EU und Verfassung, Karoline Edtstadler, vertreten. Die Arbeit der Ministerinnen und Minister wird von einem Netzwerk von Beamten unterstützt, die mindestens zweimal jährlich zusammenkommen.

Die Strategische Vorausschau fließt unter anderem in die jährliche Rede der Präsidentin der Europäischen Kommission zur Lage der Union („SOTEU“) sowie in die legislative Programmplanung ein.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission nahm am 29. Juni 2022 den dritten jährlichen Bericht über die Strategische Vorausschau zum Thema „Grüner und digitaler Wandel im neuen geopolitischen Kontext“ an. Der Bericht stellt zehn Schlüsselbereiche zur Maximierung von Synergien und zur Reduzierung von Spannungen zwischen beiden Übergangsprozessen bis 2050 vor und hebt die wichtige Rolle digitaler Technologien in Europas strategischen und besonders treibhausgasintensiven Sektoren hervor.

Der vierte Bericht über die Strategische Vorausschau wird voraussichtlich im Sommer 2023 vorgelegt werden. Laut Europäischer Kommission wird dieser die strategischen Optionen zur langfristigen Stärkung der globalen Rolle der EU auf Basis der Analyse der Zukunftspfade zur wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit darstellen und in die Vorbereitung des nächsten Mandats der Europäischen Kommission einfließen.

Mit 1. November 2022 wurden die vertiefenden Arbeiten des EU-weiten Netzwerks für Strategische Vorausschau zum Themencluster „Offene Strategische Autonomie“ (OSA) aufgenommen. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, bis Ende Juni 2023 einen Abschlussbericht unter Berücksichtigung der vier Themenschwerpunkte (Energie, Lebensmittel, Gesundheit und digitale Technologie) zu formulieren. Dieser soll als Grundlage der Diskussionen für den Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ im Juli 2023 und den Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ im September 2023 dienen. Weiters ist geplant, im Rahmen der Arbeitsgruppe eine Erklärung für den informellen Europäischen Rat unter spanischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2023 in Granada vorzubereiten.

Weitere relevante Termine im Rahmen des EU-weiten Netzwerks für Strategische Vorausschau im Jahr 2023:

- **25. Jänner 2023:** Sitzung des EU-weiten Netzwerks auf Beamtenebene
- **21. Februar 2023:** Sitzung des EU-weiten Netzwerks auf Ministerebene

Österreichische Position

Strategische Vorausschau ist ein wichtiges Instrument zur Förderung von Resilienz in der EU. Wesentlich für Österreich ist, dass aus Krisen gezogene Lehren zu mehr Resilienz und zur Stärkung der EU-Governance beitragen. Die mittel- und langfristige Erreichung des Ziels der Krisenfestigkeit der europäischen Staatengemeinschaft führt dazu, dass die EU in Krisenzeiten strategisch autonom agieren und für sie ungünstige Abhängigkeitsverhältnisse umgehen kann. Österreich wird die Anstrengungen der Europäischen Kommission über das Netzwerk für Strategische Vorausschau daher weiterhin aktiv unterstützen.

Im dritten Jahresbericht über Strategische Vorausschau 2022 sowie im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2023 wurden österreichische Prioritäten wie die Reform des EU-Wettbewerbsrahmens, die Reform der Beihilfavorschriften sowie Stresstests für wesentliche Lieferketten u.a. durch den geplanten EU-Legislativvorschlag zu den kritischen Rohstoffen berücksichtigt.

Österreich begrüßt den Fokus des vierten Jahresberichts über die Strategische Vorausschau 2023 auf die Stärkung der globalen Rolle der EU. Dieses Thema ist insbesondere im Kontext der Stärkung der offenen strategischen Autonomie der EU wichtig. Prioritär für Österreich sind eine sichere und bezahlbare Energieversorgung, Resilienz, Diversifizierung und Sicherheit von Wertschöpfungsketten, die technologische Souveränität Europas, Sicherheit und strategische Maßnahmen gegen Arbeitskräftemangel.

14 Mehrjähriger Finanzrahmen

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027, Halbzeitüberprüfung, neue Eigenmittel, allgemeine Konditionalitätenregelung

Ziel

Die Europäische Kommission hat am 18. Oktober 2021 eine Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 für das zweite Quartal 2023 angekündigt, um zu überprüfen, ob der aktuelle EU-Haushalt weiterhin die Mittel für gemeinsame Antworten auf gemeinsame Herausforderungen bereitstellt. Ferner soll, neben den bereits im Dezember 2021 vorgelegten und derzeit in Verhandlungen stehenden Vorschlägen, im dritten Quartal 2023 ein Vorschlag für die Einführung weiterer neuer Eigenmittel vorgelegt werden. Im Verfahren gegen Ungarn gemäß Konditionalitäten-Verordnung zum Schutz des EU-Haushalts hat der Rat am 15. Dezember 2022 rund 6,3 Mrd. Euro an EU-Mitteln für die Kohäsionspolitik in Ungarn ausgesetzt. Die Mittelsperre soll mit einem Durchführungsbeschluss aufgehoben werden, wenn die erforderlichen Abhilfemaßnahmen korrekt umgesetzt worden sind.

Aktueller Stand

Die mittelfristige Haushaltsplanung der EU erfolgt durch den MFR. Der MFR 2021-2027 einschließlich des COVID-19-bedingten Aufbauinstruments „Next Generation EU“ (NGEU), sowie der aktuelle Eigenmittelbeschluss sind im Jänner 2021 in Kraft getreten.

Die Europäische Kommission hat am 18. Oktober 2022 eine Halbzeitüberprüfung des MFR 2021-2027 für das zweite Quartal 2023 angekündigt. Die Europäische Kommission bezeichnet die Überprüfung als Gelegenheit, neu zu bewerten, ob der aktuelle EU-Haushalt weiterhin für gemeinsame Antworten auf gemeinsame Herausforderungen bereitsteht und stellt eine mögliche Überarbeitung in den Raum. Das Europäische Parlament hat am 15. Dezember 2022 die Europäische Kommission zu einer umfassenden Revision bzw. Aufstockung des MFR aufgefordert, die sich in erster Linie auf die Bewältigung der Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine (u.a. Energieunabhängigkeit, hohe Inflation) konzentrieren und die EU mit angemessener Flexibilität ausstatten soll, um auf Krisen zu reagieren.

Am 22. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über den MFR 2021-2027 sowie zur Änderung des Eigenmittelbeschlusses (EMB) im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel zur Finanzierung des EU-Haushalts vorgelegt. Geplant war die Einführung neuer Eigenmittel ab dem 1. Jänner 2023 aus Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem (ETS), dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) sowie aus der Gewinnbesteuerung der größten multinationalen Unternehmen. Es gab dazu 2022 keine substantiellen Verhandlungsfortschritte. Zur Einrichtung eines CBAM gibt es seit 13. Dezember 2022 eine politische Einigung, die eine Umsetzung ab Oktober 2023 vorsieht. Um diese Einnahmen als Eigenmittel zu verwenden, müssen aber noch weitere Arbeiten stattfinden. Die Europäische Kommission hat für das dritte Quartal 2023 die Vorlage eines zweiten Korbes an Eigenmitteln angekündigt, der u.a. auf der Besteuerung für ein einheitliches Regelwerk für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT) aufbauen soll. Eine Änderung des EMB erfordert Einstimmigkeit im Rat bzw. muss gemäß Art. 311 AEUV von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden. In Österreich bedarf eine Änderung des EMB, der eine neue Kategorie von Eigenmitteln der EU schafft, eines Beschlusses gemäß Art. 23i Abs. 3 erster Satz B-VG, der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates mit erhöhten Quoren.

Die Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätenregelung zum Schutz des Haushalts der Union wurde am 16. Dezember 2020 im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren als integraler Bestandteil des MFR 2021-2027 und „Next Generation EU“ (NGEU) angenommen und ist seit 1. Jänner 2021 in Kraft. Die Verordnung greift bei allgemeinen Rechtsstaatlichkeitsmängeln, welche die Ausführung des EU-Haushalts beeinträchtigen und damit den „europäischen Steuerzahler“ schädigen können. Am 27. April 2022 leitete die Europäische Kommission mit einer schriftlichen Mitteilung an Ungarn das erste Verfahren nach der Konditionalitäten-Verordnung ein. Im Verfahren hat Ungarn Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen, um die von der Europäischen Kommission festgestellten Rechtsstaatlichkeitsdefizite zu beseitigen. Die Europäische Kommission stellte im September 2022 fest, dass die Abhilfemaßnahmen Ungarns – sofern korrekt umgesetzt – grundsätzlich geeignet sind, die Rechtsstaatlichkeitsbedenken auszuräumen. In ihrer Bewertung vom 9. Dezember 2022 stellte die Europäische Kommission fest, dass Ungarn eine Reihe von Schritten unternommen hat, um die legislativen und nichtlegislativen Abhilfemaßnahmen umzusetzen. Viele der von Ungarn im Rahmen der Abhilfemaßnahmen eingegangenen Verpflichtungen können als erfüllt angesehen werden. Einige Abhilfemaßnahmen seien jedoch nicht adäquat umgesetzt worden. Gemäß Konditionalitäten-Verordnung soll das Ausmaß der Mitarbeit des betreffenden Mitgliedstaats bei der Festsetzung der anzunehmenden Maßnahmen gebührend berücksichtigt werden. Der Rat beschloss am 15. Dezember 2022 im schriftlichen Verfahren die Sperre von

55% der Mittelbindungen für drei operationelle Programme der Kohäsionspolitik (ca. 6,3 Mrd. Euro). Ungarn kann jederzeit neue Abhilfemaßnahmen vorlegen, die von der Europäischen Kommission innerhalb eines Monats geprüft werden müssen. Die gesperrten EU-Mittel verfallen, wenn zwei Jahre nach dem Beschluss die Rechtsstaatlichkeitsbedenken weiterhin bestehen. Weiters nahm der Rat am 15. Dezember 2022 den ungarischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) mit Zuschüssen von 5,8 Mrd. Euro an. Ungarn muss Rechtsstaatlichkeitsreformen durchführen, um sich für eine erste Zahlung iRd ARP zu qualifizieren.

Österreichische Position

Aus österreichischer Sicht ist eine Revision des MFR zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht. Es stehen substantielle und ausreichende Mittel für die nächsten Jahre zur Verfügung. Eine Öffnung des MFR könnte zu einer Vielzahl von Forderungen seitens der EU-Institutionen und der MS führen.

Österreich betont, dass die Aufnahme von Schulden iZm NGEU durch die Europäische Kommission als Antwort auf die außergewöhnliche Krise durch die COVID-19-Pandemie einmalig bleiben muss.

AT steht den Verhandlungen zu neuen Eigenmitteln offen gegenüber, verweist dabei aber auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020, wonach die Einnahmen aus den nach 2021 eingeführten neuen Eigenmittelquellen für die vorzeitige Rückzahlung der NGEU-Anleihen verwendet werden sollen und unterstützt einen raschen Beginn der Schuldentrückzahlung. Grundsätzlich sollen neue Eigenmittel, wie beim Europäischen Rat und in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom Dezember 2020 vereinbart, für die Schuldentrückzahlung und nicht für neue Ausgaben verwendet werden. Die seitens der Europäischen Kommission im dritten Quartal geplanten Vorschläge werden in diesem Sinne zu prüfen sein.

Rechtsstaatlichkeit ist ein Grundpfeiler der europäischen Zusammenarbeit. Österreich ist gerade als Nettozahler seinen Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet, dass EU-Gelder ordnungsgemäß in allen EU-Mitgliedstaaten verwendet werden. Es war eine wichtige Entscheidung, im Jahr 2020 eine allgemeine Konditionalitätenregelung zum Schutz des EU-Haushalts einzuführen. Die Konditionalitäten-Verordnung ist ein wirksames Instrument, um sicherzustellen, dass die EU-Mittel in allen EU-Mitgliedstaaten ordnungsgemäß verwendet werden.

15 Europäisches Semester 2023

Ziel

Das Europäische Semester ist ein Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung innerhalb der EU, dem mit der Verknüpfung der Aufbau- und Resilienzfazilität mit den länderspezifischen Empfehlungen und den Reformprioritäten ein weiteres Element hinzugefügt worden ist. Es zielt darauf ab, unter anderem im Rahmen der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne die Widerstandsfähigkeit der EU-Volkswirtschaft zu erhöhen, in den ökologischen und digitalen Wandel zu investieren und notwendige Strukturreformen voranzutreiben.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission leitete am 22. November 2022 mit der Vorlage des „Herbstpakets“ den Zyklus des Europäischen Semesters 2023 zur wirtschaftspolitischen Koordinierung ein. Ein Teil des „Herbstpakets“ ist die Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2023 mit den Prioritäten ökologische Nachhaltigkeit, Produktivität, Fairness und makroökonomische Stabilität, wobei die Europäische Kommission die Bedeutung der Umsetzung der nationalen Reform- und Aufbaupläne für nachhaltiges Wachstum in den kommenden Jahren hervorhebt. Weitere Elemente des „Herbstpakets“ sind der Frühwarnbericht, der Entwurf des beschäftigungspolitischen Berichts, der Entwurf für Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und Stellungnahmen zu den Entwürfen der Haushaltspläne der Euro-Mitgliedstaaten.

Diese Vorschläge und Berichte werden bis März 2023 im jeweils zuständigen Rat behandelt. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wird am 21. März 2023 in Vorbereitung des Europäischen Rates den Synthesebericht über die Beiträge des Rates zum Europäischen Semester 2023 behandeln. Der Europäische Rat wird am 23./24. März 2023 die Leitlinien für die EU-Mitgliedstaaten für ihre Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie für die nationalen Reformprogramme 2023 beschließen und die vom Rat vorbereiteten Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets billigen. Im April 2023 legen die EU-Mitgliedstaaten ihre Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie die nationalen Reformprogramme 2023 vor.

Im Vorfeld der Junitagung des Europäischen Rates wird die Europäische Kommission voraussichtlich Ende Mai 2023 ein „Frühjahrspaket“ vorlegen. Dieses wird für jeden EU-Mitgliedsstaat Länderberichte, in welchen neben der wirtschaftlichen Lage auch die Reformfortschritte im vergangenen Jahr analysiert werden, sowie Vorschläge für Länderspezifische Empfehlungen 2023 beinhalten. Diese Empfehlungen werden im jeweils zuständigen Rat behandelt. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wird sich abschließend im Juni 2023 mit den Länderspezifischen Empfehlungen befassen und diese an den Europäischen Rat zur Billigung übermitteln. Mit dem formalen Ratsbeschluss der Länderspezifischen Empfehlungen im Juli 2023 endet der Zyklus des Europäischen Semesters 2023. Im Herbst 2023 startet mit dem „Herbstpaket“ der Europäischen Kommission der Zyklus des Europäischen Semesters 2024.

Österreichische Position

Österreich sieht im Europäischen Semester ein zentrales Steuerungsinstrument für die wirtschaftspolitische Koordinierung in der EU.

16 Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Ziel

Ziel der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist es, unter Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die globalen Herausforderungen der heutigen Zeit gemeinsam zu bewältigen und künftigen Generationen eine lebenswerte Welt zu hinterlassen. Die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – Wirtschaft, Soziales und Umwelt – werden gleichermaßen berücksichtigt. Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 und des Katalogs von 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals* (SDGs) – Nachhaltige Entwicklungsziele) im September 2015 stimmten die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu, bis 2030 auf allen Ebenen konkrete Schritte zur Verwirklichung der SDGs sowohl im In-, als auch im Ausland zu setzen. Aktuell steht weiterhin der nachhaltige Wiederaufbau nach der COVID-19 Pandemie im Fokus, wobei die Aggression Russlands gegen die Ukraine und die globalen Krisen als größte Hindernisse zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 erachtet werden. Im September 2023 wird im Rahmen der Vereinten Nationen mit dem SDG Summit auf Ebene der Staats- und Regierungschefs zur Halbzeit der Umsetzung der Agenda 2030 Bilanz gezogen werden.

Die Europäische Kommission sieht die Agenda 2030 sowie das Pariser Übereinkommen als Handlungsanleitung und den „Europäischen Grünen Deal“ als zentrales Vehikel zur Erreichung der Agenda 2030. Die Einbindung von Stakeholdern insbesondere der Zivilgesellschaft ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Umsetzung der Agenda 2030. Zudem sollen die Ziele für nachhaltige Entwicklung sowohl in das Europäische Semester als auch in die Instrumente für eine bessere Rechtsetzung integriert werden. Das Jahr 2023 wird zudem für die EU und ihre Mitgliedstaaten von Bedeutung sein, da die EU ihren ersten Freiwilligen Umsetzungsbericht (*EU Voluntary Review*, EUVR) beim jährlichen Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung (*High Level Political Forum*, HLPF) im Juli vorlegen wird.

Aktueller Stand

Auch die aktuelle Trio-Präsidentschaft will die Arbeiten zur Umsetzung der Agenda 2030 in den internen und externen EU-Politikbereichen weiter vorantreiben und auf den Arbeiten der vorangegangenen Ratsvorsitze aufbauen.

Das Programm der Trio-Präsidentschaft verweist im Hinblick auf die Förderung der Interessen und Werte Europas in der Welt darauf, dass der nachhaltigen Entwicklung eine Priorität in internationalen Verhandlungen und Foren eingeräumt werden wird. Dies steht im Kontext des Multilateralismus und im Besonderen der Klimadiplomatie und der Vorgaben des Europäischen Grünen Deals. In Bezug auf Entwicklung und humanitäre Hilfe wird auf eine Forcierung der Umsetzung der Agenda 2030 und der 17 SDGs gesetzt und der Fokus auf Entwicklungszusammenarbeit und Stabilisierung gelegt.

Ziel des schwedischen Ratsvorsitzes ist es, die EU-Position im Sinne von konzisen Hauptbotschaften bereits frühzeitig für das HLPF im Juli 2023 zu erarbeiten. Die Hauptbotschaften sollen für ein einheitliches Auftreten der EU und der EU-Mitgliedstaaten bei den jeweiligen Treffen auf Ebene der Vereinten Nationen Verwendung finden.

Zum EUVR, der von der Europäischen Kommission im Frühjahr 2023 voraussichtlich in Form einer Mitteilung samt begleitenden technischen Anhängen vorgelegt werden wird, plant der schwedische Ratsvorsitz die Erarbeitung von Schlussfolgerungen des Rates.

Seitens des Rates wird der strategische Dialog mit der Europäischen Kommission zu wesentlichen legislativen Vorhaben mit Bezug zur Agenda 2030 und den SDGs fortgeführt werden.

Österreichische Position

Das klare Bekenntnis der österreichischen Bundesregierung zu den Zielen der Agenda 2030 ist im Regierungsprogramm 2020-2024 bekräftigt. Auf die Bedeutung der Agenda 2030 und ihren Prinzipien wird darin mehrfach hingewiesen ebenso wie auf Österreichs ersten Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU) aus 2020. Der Bericht hat national und international großen Zuspruch erhalten und eine Dynamik bei der weiteren Umsetzung erzeugt. Der Ministerrat hat am 12. Oktober 2022 beschlossen, dass Österreich seinen zweiten FNU beim HLPF im Juli 2024 vorlegen wird, um vor 2030 zumindest zweimal über die Umsetzung zu berichten. Die diesbezüglichen Arbeiten erfolgen unter der Federführung des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten. Die interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) zur Agenda 2030 dient als Kooperations- und Austauschmechanismus und koordiniert die Berichterstattung über die Umsetzung der Agenda 2030. Das Jahr 2023 wird im Zeichen der Vorbereitungen des zweiten FNU stehen, der in einem partizipativen und transparenten Stakeholder-Prozess erarbeitet werden wird.

Österreich befindet sich gemäß europäischem SDG Index nach dem *Europe Sustainable Development Report 2022* aktuell (wie im Vorjahr) auf dem vierten Platz von insgesamt 38 Ländern. Österreich setzt im Rahmen der Umsetzung auf nationaler Ebene weiterhin einen Schwerpunkt im Bereich der weiteren Stärkung der zielgerichteten Koordinierung der Umsetzung der SDGs unter systematischer Einbindung von Stakeholdern insbesondere der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und des Privatsektors. Bereits zum zweiten Mal fand Anfang Oktober 2022 das SDG Dialogforum zu vier spezifischen Themenbereichen des FNU statt. Für das Jahr 2023 ist ein weiteres Dialogforum geplant, das thematisch dem zweiten FNU gewidmet sein wird.

Anfang 2023 wird seitens der Österreichischen Bundesregierung zudem ein „Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030 in und durch Österreich 2020 – 2022“ vorgelegt werden, der eine Bestandsaufnahme insbesondere jener Fortschritte darstellt, die Österreich seit der Präsentation seines ersten FNU im Jahr 2020 gemacht hat.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt Österreich Entwicklungsländer bei der Umsetzung der SDGs. Drei globale Herausforderungen werden dabei die Aktivitäten der kommenden Jahre prägen: die Bewältigung der COVID-19 Pandemie, die Bewältigung der Klimakrise und der Themenbereich Flucht und Migration.

17 Hybride Bedrohungen

Ziel

Hybride Aktivitäten und Kampagnen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure stellen für die EU und ihre Mitgliedstaaten eine ernste und akute Bedrohung dar. Destabilisierungsversuche zielen insbesondere darauf ab, das Vertrauen in staatliche Institutionen zu erschüttern und Kernwerte der europäischen Gesellschaft in Frage zu stellen. Die Bandbreite hybrider Aktivitäten reicht von Cyberangriffen auf öffentliche und wirtschaftliche Ziele über gezielte Desinformationskampagnen bis hin zu wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen. Hybride Bedrohungen sind multidimensional, vereinen Zwang mit subversiven Methoden und nutzen konventionelle und unkonventionelle Mechanismen und Taktiken. Eine Gemeinsamkeit hybrider Aktivitäten und Kampagnen ist, dass sie schwer aufzudecken und zuzuschreiben sind. Hybriden Bedrohungen kann daher nur in einem umfassenden, alle relevanten Politikbereiche einschließenden Ansatz sowohl national, als auch auf EU-Ebene begegnet werden.

Aktueller Stand

Die Entwicklung von EU-Politiken zu hybriden Bedrohungen steht in engem Zusammenhang mit dem Prozess der Stärkung der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung. Bereits im Jahr 2016 wurde ein Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen (*“Joint Framework on Countering Hybrid Threats”*) von der damaligen Hohen Vertreterin und der Europäischen Kommission als EU-weite Strategie erarbeitet. Die Einbeziehung entsprechender Erwägungen in die allgemeine Politikgestaltung der EU ist ein zentrales Ziel. Zudem wurde eine EU-Analyseeinheit für hybride Bedrohungen (*“Hybrid Fusion Cell”*) als Teil des *“EU Intelligence and Situation Centre”* im Europäischen Auswärtigen Dienst eingerichtet. Eine im Juli 2019 eingerichtete horizontale Ratsarbeitsgruppe zur Stärkung der Resilienz und Abwehr hybrider Bedrohungen (HWP ERCHT) beschäftigt sich mit der Umsetzung des Gemeinsamen Rahmens für die Abwehr hybrider Bedrohungen und mit Arbeitsaufträgen durch den Rat und den Europäischen Rat zu hybriden Bedrohungen (einschließlich Desinformation).

Der im März 2022 angenommene „Strategische Kompass“ liefert als Grundsatzdokument eine Anleitung für die Erreichung des Ambitionsniveaus der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung. Resilienz und die Abwehr hybrider Bedrohungen sind wesentliche Elemente des „Strategischen Kompasses“. Eine der Aufgabenstellungen ist die Ausarbeitung einer

„Hybrid Toolbox“, die verschiedene Instrumente zusammenführt, um ein breites Spektrum hybrider Bedrohungen zu erkennen und darauf reagieren zu können. Die Arbeiten für den Rahmen und die Durchführungsleitlinien der „Hybrid Toolbox“ wurden Ende 2022 abgeschlossen. 2023 soll die Umsetzung folgen.

Österreichische Position

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, gemeinsam und effektiv auf immer komplexer werdende Sicherheitsherausforderungen zu reagieren. Daher ist ein EU-weiter, gesamtstaatlicher Ansatz mit Fokus auf Resilienz und Prävention zur Bewältigung hybrider Bedrohungen notwendig. Ein gemeinsames Verständnis von hybriden Bedrohungen auf EU-Ebene ist wichtig, um die Bewusstseinsbildung zu verbessern und eine durchgängige Berücksichtigung in allen Politikbereichen zu erreichen. Durch eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und mit Nachbarregionen, insbesondere mit den Staaten des Westbalkans, soll die Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen gesteigert werden. Vorausschauende Politikgestaltung im Vorfeld und Frühwarnung erfordern eine ständige Bedrohungsbeurteilung, die das gesamte Spektrum von Herausforderungen und Bedrohungen, eine enge Zusammenarbeit und den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten umfasst.

Österreich unterstützt darüber hinaus die Arbeiten des Hybrid-Kompetenzzentrums (Hybrid CoE) in Helsinki im Rahmen seiner seit September 2018 bestehenden Mitgliedschaft und hat im Juni 2022 in Kooperation mit dem Hybrid CoE eine nationale „Whole-of-Government“ Table Top Übung durchgeführt.

18 Resilienz

Resilienz gegen Desinformation

Ziel

Die Streuung von falschen oder bewusst irreführenden Informationen in Form gezielter Kampagnen untergräbt nicht nur das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Medien, Wissenschaft und staatliche Institutionen, sondern kann auch dazu benutzt werden, Wahlen und politische Entscheidungsprozesse zu beeinflussen. Desinformation an sich ist keine neue Strategie, wenn es darum geht, das Vertrauen der Öffentlichkeit in demokratische Institutionen zu untergraben. Desinformation und Verschwörungstheorien haben jedoch stark zugenommen und werden heute in erster Linie über soziale Medien und Online-Plattformen verbreitet.

Die Europäische Kommission hat mit dem Aktionsplan gegen Desinformation 2018 die Basis für die Befassung mit der Thematik auf europäischer Ebene gelegt, insbesondere durch verstärkte Koordination der EU-Mitgliedstaaten (Etablierung eines *Rapid-Alert-Systems*), durch Mobilisierung des Privatsektors (Verhaltenskodex der wichtigsten Online-Plattformen) und durch Sensibilisierung der Gesellschaft und Ausbau der Resilienz (Medienkompetenz, Stärkung unabhängiger Medien).

Aktueller Stand

Am 16. Juni 2022 wurde der gestärkte Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation veröffentlicht. Die 34 Unterzeichnenden – darunter Online-Plattformen, die Online-Werbebranche, Fact-Checker, Technologieunternehmen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft – sind damit den Leitlinien der Europäischen Kommission von 2021 gefolgt und haben die Lehren aus der COVID-19 Pandemie und aus der Aggression Russlands gegen die Ukraine berücksichtigt.

Als Teil des „Europäischen Aktionsplans für Demokratie“ aus dem Jahr 2020 wurden am 25. November 2021 im Rahmen des Demokratiepakets der Europäischen Kommission Vorschläge für überarbeitete Vorschriften über die Finanzierung der europäischen politischen Parteien – derzeit in Trilogverhandlungen – und für eine Verordnung für mehr Transparenz

bei bezahlter politischer Werbung – Start der Trilogverhandlungen ist für das erste Quartal 2023 geplant – vorgelegt. Für 2023 ist die Vorlage eines Pakets zur Verteidigung der Demokratie durch die Europäische Kommission geplant, das unter anderem Maßnahmen für die intensivere Bekämpfung von Desinformation enthalten soll.

Seit der Vorlage des Aktionsplans gegen Desinformation beschäftigt sich das Bundeskanzleramt intensiv mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen und nimmt zudem eine koordinierende Funktion zwischen den involvierten Regierungsstellen ein.

Österreichische Position

Gegen Desinformation als grenzüberschreitendes Phänomen ist ein koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene essentiell.

Österreich arbeitet intensiv an mehr Transparenz und Verantwortlichkeit im Internet, insbesondere hinsichtlich der Tätigkeiten von Online-Plattformen, damit Internetnutzerinnen und Internetnutzer in der Lage sind, Quellen zu identifizieren und wieder mehr Vertrauen in seriöse Information aufbauen zu können. Die Zielsetzung des erwähnten Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation wird unterstützt. Die Unabhängigkeit der Medien, eine vitale und vielfältige Medienlandschaft sowie medienkompetente Bürgerinnen und Bürger haben für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft und für den Schutz demokratischer Debatten entscheidende Bedeutung.

Digital Services Act

Ziel

Kernziel dieser Verordnung ist es, einen harmonisierten Rechtsrahmen für digitale Dienste zu schaffen und somit eine rechtlich bedingte Fragmentierung des Binnenmarkts in diesem Bereich zu verhindern.

Aktueller Stand

Am 23. April wurde eine politische Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament über den Verordnungsentwurf *Regulation on a Single Market For Digital Services*

(*Digital Services Act*, DSA) erzielt. Die formelle Annahme erfolgte im Europäischen Parlament am 5. Juli und im Rat am 4. Oktober 2022. Die Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der EU erfolgte am 27. Oktober 2022. Sie trat mit 16. November 2022 in Kraft und ihre Geltung beginnt mit 17. Februar 2024. Bestimmte Pflichten für Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen gelten allerdings schon früher.

Dieser ist unter anderem auch eine Antwort auf Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten zur Regulierung von Online-Plattformen (etwa das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz und das österreichische Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G)). Im Mittelpunkt steht die Überarbeitung und Ergänzung der rund zwei Jahrzehnte alten E-Commerce-Richtlinie, die Regelungen für Dienste der Informationsgesellschaft vorsieht und deren Regelungskonzept vielfach als nicht mehr zeitgemäß kritisiert wird. Die innerstaatliche Federführung und Koordination dieses Dossiers liegt beim Bundesministerium für Justiz.

Der DSA beinhaltet eine Reihe von neuen abgestuften (schrittweise verstärkenden) Sorgfaltspflichten für Vermittler, Hosting Dienste, Online-Plattformen sowie sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen, unter anderem: verpflichtende Transparenz-Berichtspflichten, Kontaktstellen, Melde- und Beschwerdemechanismen, Maßnahmen gegen die missbräuchliche Nutzung von Plattformen, Compliance-Beauftragte und die Formulierung neuer Verhaltenskodizes.

Als Verordnung wird der DSA in der gesamten EU unmittelbar anwendbar sein und muss daher nicht durch ein nationales Gesetz umgesetzt werden. Allerdings müssen die EU-Mitgliedstaaten (jeweils) innerhalb von 15 Monaten (ab dem 16. November 2022) eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Digitale Dienste einrichten bzw. eine Behörde mit diesen Aufgaben betrauen. Ebenso sind Sanktionsvorschriften zu normieren, wofür es eines Gesetzes bedarf.

Österreichische Position

Österreich begrüßt den DSA. Insbesondere die Maßnahmen gegen Hassrede („*Hate Speech*“; vgl. KoPI-G) auf europäischer Ebene und ganz generell die Überarbeitung der E-Commerce-Richtlinie sind im Hinblick auf mehr Verantwortlichkeiten für die Plattformen von großer Bedeutung.

Verbesserung der Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen

Ziel

Die EU ist gefordert, verschiedene Krisen unterschiedlicher Art zu bewältigen. Dazu braucht es neben einem verbesserten sektorübergreifenden und grenzüberschreitenden Krisenmanagement eine verbesserte strategische Krisenkommunikation sowie wirksame Maßnahmen gegen Desinformation. Dahingehend sollen unter anderem Lehren aus der Migrationskrise und der COVID-19 Pandemie gezogen werden.

Aktueller Stand

Seit der Beauftragung des Rates durch den Europäischen Rat im Juni 2021, die Arbeit an einer EU-weiten gemeinsamen Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen voranzubringen und das Funktionieren des Binnenmarkts zu schützen, wurden im November 2021 Ratsschlussfolgerungen angenommen, die der Europäische Rat im Dezember 2021 begrüßte. Dabei ersuchte der Europäische Rat den Rat, die Arbeiten voranzubringen und die Fortschritte regelmäßig zu überprüfen. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten im Februar 2022 fand dazu eine umfassende Debatte statt. Auf Arbeitsebene wurde im Rahmen der neu eingerichteten Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen“ ein Fahrplan zur Stärkung der Krisenantizipation, Krisenvorsorge, und Krisenreaktion diskutiert, der beim Rat Allgemeine Angelegenheiten im Dezember 2022 angenommen wurde. 2023 soll an der Umsetzung dieses Fahrplans gearbeitet werden. Dazu wurde auch das Mandat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Zeit des schwedischen Ratsvorsitzes bis 30. Juni 2023 verlängert. Laut Fahrplan soll ein verbessertes sektorübergreifendes und grenzüberschreitendes Krisenmanagement im Rat entstehen, einschließlich Risikoanalyse und strategischer Vorausschau für bessere Antizipationsmaßnahmen, Prävention, Vorsorge und Reaktion. Unter anderem sollen die bestehenden Standardeinsatzverfahren bei Bedarf aktualisiert werden und eine Bestandsaufnahme über bestehende Instrumente und Gremien erfolgen. Zur strategischen Vorausschau wurde im September 2022 mit dem *Horizon Scanning Network* ein früher bestehendes informelles Netzwerk zur Identifikation möglicher zukünftiger Krisen reaktiviert. Zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur ist die Europäische Kommission bemüht, 2023 die Arbeiten basierend auf der Ratsempfehlung über einen EU-weit koordinierten Ansatz zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur sowie im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie über die

Resilienz kritischer Einrichtungen (beide Dokumente wurden vom Rat Justiz und Inneres am 8. Dezember 2022 angenommen) beschleunigt voranzutreiben.

Österreichische Position

Angesichts der Vielzahl an Krisensituationen, mit denen die EU und ihre Mitgliedstaaten konfrontiert sind, wird eine Stärkung der Resilienz der EU und ihrer Fähigkeiten, diesen Krisen wirksam zu begegnen, unterstützt. Die erwähnten Ratschlussfolgerungen vom November 2021 sowie der Fahrplan vom Dezember 2022 sind wichtige Schritte. Die Umsetzungsarbeiten an diesem Fahrplan sollten im Rahmen der bestehenden Strukturen fortgesetzt werden.

19 Digitales COVID-Zertifikat der EU

Ziel

Das digitale COVID-Zertifikat soll die Freizügigkeit erleichtern, indem den Bürgerinnen und Bürgern interoperable und gegenseitig akzeptierte Bescheinigungen über COVID-19-Impfungen, -Tests und -Genesungen zur Verfügung gestellt werden, die auf Reisen verwendbar sind. Das Zertifikat wird von allen EU-Mitgliedstaaten sowie zahlreichen Nicht-EU-Ländern (und Regionen) anerkannt.

Aktueller Stand

Am 29. Juni 2022 verlängerten das Europäische Parlament und der Rat die zugrundeliegende Verordnung sowie die „Spiegel-Verordnung“ für Drittstaatsangehörige bis zum 30. Juni 2023. Damit wurde sichergestellt, dass Reisende ihre Bescheinigung weiterhin verwenden könnten, falls eine erhebliche Verschlechterung der epidemiologischen Situation es für die EU-Mitgliedstaaten erforderlich machen sollte, Reisebeschränkungen vorübergehend wieder einzuführen. Bis Ende März 2023 wird die Europäische Kommission die Lage neu bewerten und entscheiden, ob sie eine weitere Verlängerung der beiden Verordnungen vorschlagen wird, oder ob diese im Juni 2023 auslaufen sollen.

Eng mit dem digitalen COVID-Zertifikat verknüpft sind die Ratsempfehlungen zu Reisen in die EU und zur Erleichterung der Freizügigkeit in der EU während der COVID-19 Pandemie. Diese Ratsempfehlungen wurden zuletzt im Dezember 2022 aktualisiert.

Österreichische Position

Das digitale COVID-Zertifikat der EU hat sich in der Pandemie als nützlich erwiesen. Österreich hat daher im Sommer 2022 die Verlängerung der zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen um ein Jahr mitgetragen.

20 Angelegenheiten der Cyberpolitik

Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen – Cyber Resilience Act (CRA)

Ziel

Fortführung der Verhandlungen im Rat.

Aktueller Stand

Der Vorschlag für eine Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (*Cyber Resilience Act (CRA)*) wurde am 15. September 2022 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Der Vorschlag wird im Rat seit Oktober 2022 verhandelt. Der Rechtsakt stellt einen der Schwerpunkte des schwedischen Ratsvorsitzes dar.

Der CRA soll für Hardware- und Softwareprodukte verbindliche Cybersicherheitsanforderungen einführen. Dadurch sollen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen vor Produkten mit digitalen Elementen mit unzureichenden Sicherheitsmerkmalen geschützt und EU-weit digitale Standards harmonisiert werden. Es soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass Produkte mit digitalen Elementen weniger Schwachstellen aufweisen, dass die Hersteller für die Cybersicherheit verantwortlich sind und dass Kundinnen und Kunden ausreichend über Cyberrisiken informiert werden. In der Praxis soll dies mittels eines Konformitätsbewertungsverfahrens, einer entsprechenden Kennzeichnung und der Überprüfung durch Überwachungsbehörden umgesetzt werden.

Ziele des CRA sind:

- Sicherstellen, dass Produkte mit digitalen Elementen, die in der EU auf den Markt gebracht werden, weniger Schwachstellen aufweisen und dass die Hersteller während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts für die Cybersicherheit verantwortlich bleiben
- Verbesserung der Transparenz bei der Sicherheit von Hardware- und Softwareprodukten

- Geschäftskundinnen und Geschäftskunden sowie Verbraucherinnen und Verbraucher werden besser geschützt

Österreichische Position

EU-Cybersicherheitspolitik

Die Sicherheit in der digitalen Welt muss erhöht werden. Aus österreichischer Sicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Widerstandsfähigkeit gegen Cyberangriffe EU-weit erhöht wird und dass die EU-Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit auf EU-Ebene verbessern und vertiefen, insbesondere im Falle von groß angelegten Cybervorfällen oder Cyberkrisen. Die EU-Cybersicherheitspolitik muss weiterhin mit dem Ziel gestaltet werden, das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer in digitale Produkte und Dienstleistungen zu stärken und einen stabilen und effektiven digitalen Binnenmarkt zu ermöglichen. Eine Überregulierung und Doppelbelastung muss jedoch vermieden werden.

Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (*Cyber Resilience Act*)

Es ist von äußerster Wichtigkeit, dass die digitalen Produkte, Prozesse und Dienste, die wir in unserer Wirtschaft und Gesellschaft nutzen, vertrauenswürdig und digital sicher sind. Derzeit tragen die Nutzerinnen und Nutzer den größten Teil der Verantwortung. Herstellern und Anbietern fehlt es an Marktanreizen. Um möglichst effektiv zu sein, brauchen wir einen europäischen und ganzheitlichen Ansatz. In diesem Sinne begrüßt Österreich den CRA als eine wichtige horizontale Maßnahme, um die Cybersicherheit der von uns genutzten Produkte zu verbessern. Der umfassende Anwendungsbereich muss aber erst im Detail geprüft werden.

Akademie für Cybersicherheitskompetenzen

Ziel

Einrichtung einer Akademie für Cybersicherheitskompetenzen unter Berücksichtigung des Bedarfs an spezifischen Kompetenzen für verschiedene Berufsprofile und Tätigkeitsbereiche.

Aktueller Stand

Laut dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2023 soll im dritten Quartal 2023 im nicht legislativen Weg eine Akademie für Cybersicherheitskompetenzen errichtet werden.

Die Mitteilung über die EU-Cyberabwehrpolitik hält fest, dass die Europäische Kommission im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr der Kompetenzen 2023 eine Initiative für eine Akademie für Cybersicherheitskompetenzen auf den Weg bringen wird. Diese wird als Dachinitiative dem Ziel dienen, die Zahl der im Bereich Cybersicherheit ausgebildeten Fachkräfte zu erhöhen. In ihr werden die zahlreichen verschiedenen Initiativen zu Cybersicherheitskompetenzen zusammengeführt, um die Koordinierung, Integration und eine gemeinsame diesbezügliche Kommunikation zu gewährleisten. Die Akademie für Cybersicherheitskompetenzen wird sich auf mehrere Handlungsschwerpunkte wie Finanzierung, gemeinschaftliche Unterstützung, Schulung und Zertifizierung, Einbeziehung der Interessensträger und Wissensgenerierung fokussieren.

Österreichische Position

Der Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen und -kapazitäten – vor allem im Bereich der Bildung – muss höchste Priorität eingeräumt werden. Österreich verfolgt gemäß der Österreichischen Strategie für Cybersicherheit (ÖSCS 2021) das Ziel, ausreichend viele Fachkräfte im Bereich Cybersicherheit auszubilden, um die Resilienz im Bereich Cybersicherheit zu erhöhen, die Nachfrage des Arbeitsmarktes zu erfüllen und die Cyberkriminalität nachhaltig zu bekämpfen. Österreich fördert daher den Ausbau von Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit und die Ausgestaltung zukünftiger Bildungsangebote. In Österreich gibt es bereits eine Vielzahl an Einzelmaßnahmen und Initiativen, die zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden müssen. In diesem Sinne wird Österreich die Europäische Kommission bei der Errichtung und Ausgestaltung der Akademie für Cyberkompetenzen unterstützen und daran mitwirken.

21 Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus

EU-Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus

Ziel

Umsetzung der EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021–2030) sowie Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten bei der Erstellung und Umsetzung nationaler Strategien gegen Antisemitismus.

Aktueller Stand

Aufbauend auf der unter österreichischem Ratsvorsitz von den Ministerinnen und Ministern für Justiz und Inneres einstimmig angenommenen „Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa“ (6. Dezember 2018) wurden weitere Arbeiten angegangen. Die Erklärung sieht vor, dass alle EU-Mitgliedstaaten eine ganzheitliche Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus als Teil ihrer Strategien zur Verhütung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus annehmen und umsetzen.

Am 5. Oktober 2021 stellte die Europäische Kommission die erste EU-Strategie gegen Antisemitismus vor, deren Umsetzung bis 2030 vorgesehen ist und die auf drei Säulen fußt:

1. Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus
2. Schutz und Förderung jüdischen Lebens in der EU
3. Aufklärung, Forschung und Gedenken an den Holocaust

Am 4. März 2022 wurden unter französischem Ratsvorsitz Ratsschlussfolgerungen zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus angenommen, in denen der Rat den äußerst besorgniserregenden Anstieg rassistischer und antisemitischer Vorfälle in den EU-Mitgliedstaaten bedauert. Weiters wurden die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, bis Ende 2022 Ak-

tionspläne und Strategien auszuarbeiten, mit denen in den folgenden Jahren der EU-Aktionsplan gegen Rassismus von 2020 und die EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus von 2021 umgesetzt werden.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die EU-Strategie gegen Antisemitismus und nimmt aktiv an den zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen der Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission zur Umsetzung der EU-Strategie teil.

Bereits am 21. Jänner 2021 wurde von der österreichischen Bundesregierung die Nationale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus (NAS) präsentiert. Damit war Österreich einer der ersten EU-Mitgliedstaaten, die damit der EU-Erklärung vom 6. Dezember 2018 nachgekommen sind. Die operative Koordinierung der Umsetzung der NAS erfolgt durch die eigens dafür eingerichtete „Stabstelle Österreichisch-Jüdisches Kulturerbe“ (StabÖJK) im Bundeskanzleramt.

Am 24. Februar 2021 wurde das Bundesgesetz „Österreichisch-Jüdisches Kulturerbe-gesetz“ (ÖJKG) einstimmig vom Nationalrat beschlossen. Wichtige Maßnahmen der NAS erhielten dadurch eine gesetzliche Grundlage, um jüdisches Leben in Österreich zu schützen und zu fördern. Weiters erhält die Israelitische Religionsgemeinschaft in Österreich seit 2021 durch das ÖJKG eine jährliche Sonderförderung von vier Millionen Euro (für das Jahr 2020 wurden rückwirkend fünf Millionen Euro ausbezahlt).

Die NAS sieht unter ihren 38 Maßnahmen auch die Verbesserung und aktive Mitarbeit an der EU-weiten Datenlage zu antisemitischen Hassverbrechen vor. Die EU-Strategie gegen Antisemitismus stellt hierfür eine gute Grundlage dar. Um sowohl die nationalen Bemühungen als auch die internationalen Kooperationen in diesem Bereich zu verstärken und sich hierzu auszutauschen, veranstaltete das Bundeskanzleramt gemeinsam mit der EU-Grundrechteagentur von 18. bis 19. Mai 2022 die „*European Conference on Antisemitism*“ (ECA) in Wien. An dem hochrangigen Treffen nahmen Sonderbeauftragte, Koordinatorinnen und Koordinatoren zur Bekämpfung von Antisemitismus sowie Expertinnen und Experten im Bereich der Erfassung von (antisemitischen) Hassverbrechen und der Verarbeitung entsprechender Daten teil. Die ECA ist eine informelle verstärkte Zusammenarbeit von derzeit elf EU-Mitgliedstaaten, die sich auf der gemeinsamen Wiener Deklaration zur Verstärkung der

Kooperation im Kampf gegen Antisemitismus und der Förderung des Meldens antisemitischer Vorfälle vom 18. Mai 2022 gegründet. Das nächste Treffen der ECA wird von 17. bis 18. April 2023 in Wien stattfinden.

22 Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Ziel

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV ist die EU verpflichtet, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten. Der Beitritt würde eine zusätzliche Möglichkeit der Individualbeschwerde direkt gegen die EU in Bereichen der Unionszuständigkeiten schaffen und die Mindestgarantien der EMRK auch für die Union bzw. die Unionsorgane verbindlich machen. Somit könnten auch Unionsrechtsakte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK überprüft werden.

Für diesen Beitritt muss die EU mit dem Europarat ein Beitrittsübereinkommen abschließen. Auf EU-Seite bedarf es dafür eines einstimmigen Genehmigungsbeschlusses des Rates, dem das Europäische Parlament zustimmen und der sodann von den EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss. Auf Seite des Europarates bedarf es eines Beschlusses des Ministerkomitees, der dem Beschluss zugrundeliegende Staatsvertrag muss ebenfalls von allen 47 EMRK-Vertragsstaaten ratifiziert werden. Aus österreichischer verfassungsrechtlicher Sicht bedarf der Ratsbeschluss gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG der parlamentarischen Genehmigung im Sinne des Art. 50 Abs. 4 B-VG und verfassungsrechtlicher Begleitmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Beitritt erfolgende Änderung der EMRK.

Aktueller Stand

Auf Basis des Verhandlungsmandats des Rates vom 4. Juni 2010 führte die Europäische Kommission ab Juni 2010 Beitrittsverhandlungen mit dem Europarat im Format „47+1“ (zusammengesetzt aus allen 47 Vertragsstaaten der EMRK und der EU).⁷

⁷ Ein Schwerpunkt der Verhandlungen lag darin, sicherzustellen, dass die EU an gegen EU-Mitgliedstaaten gerichteten Verfahren als mitbeklagte Partei teilnehmen kann, wenn eine potentielle Konventionsverletzung auf einen Unionsrechtsakt zurückzuführen ist, und dass der EuGH in Verfahren vor dem EGMR eine Stellungnahme abgeben kann, sofern der EGMR über die Grundrechtskonformität von Unionsrecht abzusprechen hat, bevor der EuGH dazu Gelegenheit hatte.

Nachdem im April 2013 auf Expertenebene eine Einigung über einen Text des Beitrittsübereinkommens und die begleitenden Instrumente erzielt worden war, ersuchte die Europäische Kommission im Juli 2013 den EuGH um ein Gutachten über die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Unionsrecht. Am 18. Dezember 2014 erstattete der EuGH das Gutachten (GA 2/13). Er kam darin zum Ergebnis, dass der Entwurf des Übereinkommens in wesentlichen Punkten nicht mit den Gründungsverträgen der EU vereinbar sei.

Nach eingehenden Analysen des Gutachtens in den EU-Mitgliedstaaten und auf Grundlage von Lösungsvorschlägen der Europäischen Kommission wurde ab April 2015 bis November 2018 auf EU-Ebene im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe „Grundrechte“ (RAG FREMP) über mögliche Lösungsvarianten diskutiert. Im Juni 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Gesamtdokument aller Arbeitspapiere, das zugleich ihre Verhandlungsvorschläge für die Neuverhandlung der Beitrittsinstrumente zum Gegenstand hatte. Darauf aufbauend erstellte der damalige finnische Ratsvorsitz im September 2019 ein Vorsitzpapier, das dem Rat Justiz und Inneres im Oktober 2019 zur Kenntnis vorgelegt wurde.

Auf dieser Basis fanden bisher sieben Verhandlungsrunden der 47 Vertragsstaaten der EMRK (darunter alle EU-Mitgliedstaaten) mit der Europäischen Kommission („47+1 – Gruppe“) unter dem Vorsitz einer Vertreterin Norwegens und dem stellvertretenden Vorsitz eines Vertreters der Schweiz statt (29. September bis 2. Oktober 2020, 24. bis 26. November 2020, 2. bis 4. Februar 2021, 23. bis 25. März 2021, 29. Juni bis 2. Juli 2021, 5. bis 8. Oktober 2021 und 7. bis 10. Dezember 2021) sowie nach dem Ausschluss Russlands aus dem Europarat drei Verhandlungsrunden in der Formation 46+1 (10. bis 13. Mai 2022, 5. bis 7. Juli 2022, 5. bis 7. Oktober 2022 und zuletzt vom 22. bis 24. November 2022) statt.

Der (norwegische) Vorsitz der 47+1 – Gruppe (nunmehr 46+1 – Gruppe) erstellte eine detaillierte Arbeitsgrundlage, in der alle zu überarbeitenden Themen angesprochen sind und die systematisch abgearbeitet werden.

Seitens der EU (RAG FREMP, unter Einbindung der Gruppe der Referentinnen und Referenten für Außenbeziehungen (RAG RELEX) für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)) wird parallel an den *Internal Rules* (IR) gearbeitet, die die EU-internen Vorgänge im Zusammenhang mit Verfahren vor dem EGMR regeln sollen (wie zum Beispiel den Informationsfluss zwischen EU und EU-Mitgliedstaaten, die Bestellung von Verfahrensbevollmächtigten auf EU-Seite, den EU-internen Ablauf des Ko-Verteidigungsverfahrens, das Vorgehen bei Staatenbeschwerden und im GASP-Bereich).

Die Verhandlungsthemen unterteilen sich in folgende große Bereiche („*Baskets*“):

- **Basket 1:** EU-spezifische Mechanismen im Verfahren vor dem EGMR (Mitbeschwerdegegner-Mechanismus, Möglichkeiten einer Vorabbeurteilung des Europäischen Gerichtshofs)
- **Basket 2:** Zusammenspiel zwischen Art. 33 EMRK (Staatenbeschwerden) und Art. 344 AEUV (Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht anders als dort vorgesehen zu regeln) sowie die in Protokoll Nr. 16 zur EMRK vorgesehene Möglichkeit, den EGMR um ein Gutachten über grundlegende Fragen der Auslegung oder Anwendung der Rechte und Freiheiten, die in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, zu ersuchen
- **Basket 3:** Wahrung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den EU-Mitgliedstaaten (dies betrifft vor allem die Übergabe von Personen, etwa im Bereich des Europäischen Haftbefehls, und die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen)
- **Basket 4:** Übertragung der gerichtlichen Kontrolle von EU-Aktionen in (einigen) Bereichen der GASP, für die der EuGH keine Zuständigkeit besitzt, auf den EGMR
- **Zusatzthema:** Klarstellung hinsichtlich der Limitierung der Günstigkeitsklausel des Art. 53 EMRK durch Art. 53 der Grundrechtecharta der EU

Während zu Basket 1, 2 und 3 schon Konsens erzielt werden konnte, sind die Positionen von EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Staaten zu den übrigen Themen (GASP und nicht zuletzt die Wahlmodalitäten im Ministerkomitee in Verfahren zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung von EGMR-Urteilen auf nationaler bzw. EU-Ebene) nach wie vor weitgehend konträr.

Weiterer tentativer Fahrplan

Es sind bis zu zwei weitere Verhandlungsrunden bis April 2023 (Mitte Jänner 2023, zweite Hälfte Februar 2023) geplant. Über das Verhandlungsergebnis ist vom Leitungskomitee für Menschenrechte (CDDH) ein Zwischenbericht an das Ministerkomitee zu erstellen, der vom Ministerkomitee zur Kenntnis zu nehmen ist. Danach wird der Entwurf des Beitrittsvertrags von der Europäischen Kommission dem Europäischen Gerichtshof mit dem Ersuchen um Erstellung eines Gutachtens vorgelegt. Sofern der Europäische Gerichtshof den Entwurf für unionsrechtskonform erachtet, erfolgt eine Vorlage an den EGMR mit dem Ersuchen um Stellungnahme, ehe der Entwurf vom Ministerkomitee angenommen und zur Unterzeichnung bzw. Ratifizierung aufgelegt wird.

Österreichische Position

Der Beitritt der EU zur EMRK und die zügige Fortführung der Verhandlungen mit dem Europarat sind eine langjährige Priorität für Österreich. Österreich beteiligt sich aktiv an den Arbeiten zur Anpassung der Beitrittsinstrumente an die Vorgaben des Gutachtens des Europäischen Gerichtshofs (GA 2/13) und an den Arbeiten zu den *Internal Rules*, die die Beitrittsinstrumente EU-intern begleiten sollen.

23 Europakommunikation

Europäische Zusammenarbeit zu verstehen, ist der erste Schritt zu einem erfolgreichen gemeinsamen Europa. Die Kommunikation von Eurothemen sowie das Verständnis für das Funktionieren der EU wird durch verschiedene Initiativen des Bundeskanzleramtes gefördert.

Europa-Staatspreis

Ziel

Zur Europa-Kommunikation in Österreich tragen viele engagierte Personen und Organisationen mit ihren Europa-Projekten bei. Mit dem 2014 initiierten Europa-Staatspreis soll dieses außerordentliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen zur Förderung des europäischen Bewusstseins und Europaverständnisses in Österreich gewürdigt und ausgezeichnet werden. Der Europa-Staatspreis holt diese Menschen und ihre Projekte vor den Vorhang und ist damit eine wichtige Anerkennung für die vielen Initiativen, die sich für das Verständnis der EU in Österreich und für europäische Zusammenarbeit einsetzen.

Aktueller Stand

2023 wird der Europa-Staatspreis zum siebten Mal vergeben. Dieser Preis wird dabei in folgenden fünf Kategorien verliehen werden:

- Europa in der Gemeinde
- Europa in der Bildung
- Europa in Kunst & Kultur
- Grenzenloses Europa
- Europa erklären

Einreichen können Einzelpersonen oder Organisationen, Trägerinnen und Träger zivilgesellschaftlicher Projekte und Initiativen auf lokaler, regionaler oder europäischer Ebene sowie Autorinnen und Autoren von Publikationen oder Medienprodukten in Digital-, Print-, TV-

oder Audio-Format. Der Preis ist mit insgesamt 20.000 Euro dotiert, aufgeteilt auf die fünf Kategorien (je 4.000 Euro).

Die Einreichfrist für Projekte läuft von 1. Jänner 2023 bis 12. März 2023. Einreichungen sind über eine eigens dafür eingerichtete Plattform möglich, die über die Webseite www.europastaatspreis.at erreichbar ist. Eine Fachjury wählt jeweils die besten drei Projekte pro Kategorie aus. Entscheidende Kriterien für die Auswahl sind insbesondere die Wirksamkeit der Projekte mit Blick auf das Erreichen neuer Zielgruppen, die Nachhaltigkeit und Kreativität sowie die Frage, wie sehr das Projekt dazu beigetragen hat, weitere Personen zur Auseinandersetzung mit der EU und zu eigenständigem Engagement für die EU zu bewegen. Die Preisträgerinnen und Preisträger werden im Rahmen einer feierlichen Europagala voraussichtlich am Europatag, dem 9. Mai 2023, bekannt gegeben werden.

Österreichische Position

Der Europa-Staatspreis wurde 2014 vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten anlässlich der 20-jährigen Mitgliedschaft Österreichs in der EU initiiert und erstmals 2015 verliehen. Seit 2022 wird der Europa-Staatspreis vom Bundeskanzleramt ausgeschrieben und von der Bundesministerin für EU und Verfassung Karoline Edtstadler vergeben.

Förderung von Reisen von Schülerinnen und Schülern zu den Europäischen Institutionen

Ziel

Jungen Menschen soll die Bedeutung der europäischen Integration für Österreich nähergebracht und zugleich ein besseres Verständnis der Abläufe und Zusammenhänge in der EU und ein Blick hinter die Kulissen ermöglicht werden.

Aktueller Stand

Das Bundeskanzleramt fördert seit November 2022 mit einem Jahresbudget von 125.000 Euro jährlich Reisen von Schülerinnen und Schülern zu den Europäischen Institutionen nach Brüssel. Gefördert werden Schülerinnen- und Schülergruppen ab der neunten Schulstufe (Polytechnische Schulen, mittlere und höhere Schulen, Berufsschulen). Gewährt werden

Förderungen, wenn zumindest eine Einrichtung oder Institution der EU besucht wird. Zusätzlich wird ein Besuch der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU empfohlen. Die erste derart geförderte Studienreise nach Brüssel fand im November 2022 statt.

Österreichische Position

Die Förderung von Studienreisen zu den EU-Institutionen setzt das Vorhaben aus dem Regierungsprogramm, die EU erlebbar zu machen, um und trägt zu dem Ziel bei, dass alle 15- bis 20-Jährigen einmal in der Ausbildungszeit eine Woche nach Brüssel reisen und die EU-Institutionen kennenlernen.

24 Jugend

Prioritäten für das Jahr 2023

Der schwedische Ratsvorsitz wird den neunten Zyklus des EU Jugenddialogs abschließen, der sich mit der Förderung der sozialen Dimension eines grünen und nachhaltigen Europas auseinandersetzt. Die Ergebnisse dieses neunten Zyklus des EU Jugenddialogs werden im Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport präsentiert werden.

Die Prioritäten des spanischen Ratsvorsitzes wurden teilweise in der Entschließung zum „Arbeitsplan der EU Jugendstrategie 2022 bis 2024“ angekündigt. Die Schwerpunkte des spanischen Ratsvorsitzes sind:

- Förderung von leistbarem Wohnen für Jugendliche
- Start des zehnten Zyklus des EU Jugenddialogs

Vorläufige Termine im Bereich Jugend:

20.-22. März 2023	EU-Jugendkonferenz in Växjö, Schweden
22.-23. März 2023	Treffen der Jugend-Generaldirektorinnen und -Generaldirektoren in Växjö
15.-16. Mai 2023	Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport
19. Juni 2023	Konferenz zum Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend
23.-25. Oktober 2023	EU-Jugendkonferenz in Alicante, Spanien
25.-26. Oktober 2023	Treffen der Jugend-Generaldirektorinnen und -Generaldirektoren in Alicante
November 2023	Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport
2. Jahreshälfte 2023	Konferenz/Seminar zu sicheren und gut bezahlten Arbeitsplätzen für Jugendliche
2. Jahreshälfte 2023	Konferenz/Seminar zur Geschlechtergleichstellung für Jugendliche
2. Jahreshälfte 2023	Konferenz/Seminar zu den Wirkungen des Klimawandels in auf Inklusion
2. Jahreshälfte 2023	Konferenz/Seminar zu Möglichkeiten von Jugendlichen in ländlichen Gebieten
2. Jahreshälfte 2023	Konferenz/Seminar zu LGBTI Rechten von Jugendlichen
2. Jahreshälfte 2023	Konferenz/Seminar zu Jugend mit Beeinträchtigungen

2. Jahreshälfte 2023 Konferenz/Seminar zur Bedeutung der Jugend für die Agenda 2030 und die Zukunft
2. Jahreshälfte 2023 Konferenz zur Zusammenfassung, Überprüfung und Evaluierung der ersten zehn Zyklen des EU Jugenddialogs

Mitteilung der Europäischen Kommission über eine EU Strategie für ein besseres Internet für Kinder

Ziel

Am 2. Mai 2012 legte die Europäische Kommission eine Mitteilung zur „Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder („*Better Internet for Kids*“, BIK)“ vor. Anfang 2010 konnte festgestellt werden, dass der überwiegende Teil der internetnutzenden Kinder zwischen sechs und siebzehn Jahren alt ist. Aufgrund neuer Technologien und des veränderten Nutzungsverhaltens von Kindern wurde die Strategie 2022 überarbeitet und erweitert, um in der übergeordneten Gesamtstrategie „*Digital Decade*“ als „*Better Internet for Kids + (BIK+)*“-Strategie eine wesentliche Rolle im Sinne der folgenden drei Säulen zu spielen:

- sichere digitale Erlebnisse zum Schutz von Kindern vor schädlichen und illegalen Online-Inhalten, Verhaltensweisen, Kontakten und Risiken als junge Verbraucherinnen und Verbraucher und zur Verbesserung ihres Wohlbefindens im Internet durch ein sicheres, altersgerechtes digitales Umfeld, das unter Wahrung des Kindeswohls geschaffen wird
- digitale Befähigung, damit alle Kinder, auch solche in Situationen der Verletzlichkeit, die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, um fundierte Entscheidungen zu treffen und sich im Online-Umfeld sicher und verantwortungsvoll auszudrücken
- aktive Partizipation, Achtung der Kinder durch Mitspracherecht im digitalen Umfeld mit mehr kindergeführten Aktivitäten zur Förderung innovativer und kreativer sicherer digitaler Erlebnisse

Damit soll den neuen Technologien sowie den gesellschaftlichen Änderungen, unter anderem auch durch die COVID-19 Pandemie, Rechnung getragen werden.

Aktueller Stand

Am 11. Mai 2022 wurde der Vorschlag für eine neue Strategie für ein besseres Internet für Kinder von der Europäischen Kommission als Leitfaden für die EU-Mitgliedstaaten präsentiert. Gleichzeitig wurden auch neue Initiativen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch präsentiert. Die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder zielt auf zugängliche, altersgerechte und informative Online-Inhalte und -Dienste ab, die im besten Interesse der Kinder sind. Die Ratsverhandlungen über die BIK+-Strategie werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 eingeleitet werden.

Es wird somit eine klare politische Verpflichtung für die EU-Mitgliedstaaten und die Industrie geben, Probleme wie das Fehlen einer wirksamen Altersüberprüfung anzugehen, die vielen Opfer von Cybermobbing durch einen leichteren Zugang zu Beratungsstellen weiter zu unterstützen, die digitalen Fähigkeiten und insbesondere die Medienkompetenz aller Kinder, einschließlich derjenigen aus den am meisten gefährdeten Gruppen, zu verbessern und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen.

Ein EU-Kodex zur altersgerechten Gestaltung, zur Standardisierung der Alterssicherung und -überprüfung in Europa, zur Unterstützung einer raschen Bewertung illegaler und schädlicher Inhalte und zur Gewährleistung der Helplines (in Österreich: 147 Rat auf Draht) soll den Opfern von Cybermobbing Hilfe bieten.

Österreichische Position

Medienkompetenz ist in unserer digitalen Gesellschaft eine entscheidende Schlüsselfähigkeit. Kernanliegen ist es, einen sicheren Umgang mit neuen Technologien zu gewährleisten und Kenntnisse über Risiken sowie Chancen der aktiven Mediennutzung zu vermitteln. Die Ziele der EU Strategie für ein besseres Internet für Kinder wird – bisher und auch weiterhin – unter anderem durch eine enge Kooperation mit „Saferinternet.at“ mitgetragen. „Saferinternet.at“ bildet gemeinsam mit „Stoptline“ (Meldestelle gegen Kinderpornografie und nationalsozialistische Wiederbetätigung) und 147 Rat auf Draht (Telefonhilfe für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen) das „Safer Internet Centre Austria“. Es ist der österreichische Partner im Safer Internet Netzwerk der EU („Insafe“). „Saferinternet.at“ unterstützt beim sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien sowohl Kinder und Jugendliche, als auch Eltern, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter sowie Lehrende. Die inhaltliche Zusammenarbeit insbesondere im Bereich *Awareness*

umfasst die Unterstützung bei und Finanzierung von Veranstaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie bei Publikationen für Zielgruppen und Forschung bezüglich des Medienverhaltens von Kindern und Jugendlichen.

Österreich begrüßt grundsätzlich die Fortführung und Erweiterung der bisherigen BIK-Strategie und konnte in diesem Bereich bisher im Sinne eines Multi-Stakeholder Ansatzes umfangreiche Politiken in verschiedenen Bereichen – von Aspekten der Österreichischen Jugendstrategie über das Unterrichtsfach Digitale Grundbildung bis hin zur Entkriminalisierung von Jugendlichen in bestimmten Fällen bei Sexting im § 207a Strafgesetzbuch – umsetzen.

Angesichts der Dynamik und des Tempos der Veränderungen der digitalen Medien und der digitalen Technologien sowie der gesellschaftlichen Änderungen, unter anderem durch die COVID-19 Pandemie, war eine Anpassung aus österreichischer Sicht eine gebotene Notwendigkeit.

Österreich unterstützt, insbesondere auch im Sinne der EU-Kinderrechtsstrategie, alle Bemühungen für ein sicheres Internet für Kinder und Jugendliche. Diesem Zweck soll auch das 2021 beschlossene Gesetzespaket gegen Hass und Hetze im Netz und Cybermobbing durch die Einrichtung eines Meldeverfahrens zur Prüfung und möglichen raschen Löschung von strafrechtlich relevanten Inhalten durch Online-Plattformen dienen. Außerdem gibt es eine Beratungsstelle gegen Hass im Netz.

Europäisches Jahr der Jugend

Ziel

Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, kündigte am 15. September 2021 im Zuge ihrer Rede zur Lage der Union an, 2022 als „Europäisches Jahr der Jugend“ zu erklären, um die Entbehnungen und Einschränkungen von Jugendlichen zu honorieren, die von den Folgen der COVID-19 Pandemie am meisten betroffen sind und auch in Zukunft sein werden. Im Laufe des Jahres 2022 wurden in diesem Sinne unterschiedliche Veranstaltungen innerhalb der EU organisiert, die die Interessen von Jugendlichen im Fokus hatten.

Aktueller Stand

Am 19. Oktober 2021 wurde die Initiative für das Europäische Jahr der Jugend offiziell in das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2022 aufgenommen. Die Annahme im Rat erfolgte beim Rat Umwelt am 20. Dezember 2021, der offizielle Start war am 1. Jänner 2022.

Aktuell werden auf allen politischen Ebenen Diskussionen über das Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend geführt. Dazu soll am 19. Juni 2023 eine Konferenz seitens des schwedischen Ratsvorsitzes stattfinden.

Im dritten Quartal 2023 wird die Europäische Kommission ihren Abschlussbericht zum Europäischen Jahr der Jugend 2022 vorlegen, welcher in der Ratsarbeitsgruppe Jugend diskutiert und beim Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport im November 2023 zur Kenntnis genommen werden wird.

Österreichische Position

Bei der Umsetzung des Europäischen Jahres der Jugend legte das Bundeskanzleramt einen besonderen Fokus auf Synergien mit dem Prozess des EU-Jugenddialogs. Die im Rahmen der neunten Beteiligungsrunde (Jänner 2022 bis Juni 2023) schwerpunktmäßig behandelten Europäischen Jugendziele (*European Youth Goals*) „Inklusive Gesellschaften“ sowie „Ein nachhaltiges, grünes Europa“ korrespondieren mit den Zielen des Europäischen Jahres der Jugend. Das Jahr der Jugend konnte daher dazu dienen, die Anliegen junger Menschen zu diesen Themen mehr in den Vordergrund zu rücken und den Diskurs darüber zu fördern. Dazu diente auch die gemeinsam mit allen Bundesländern abgehaltene dritte Österreichische Jugendkonferenz von 8. bis 10. Juni 2022 in Parndorf im Burgenland, bei der ein Austausch von jungen Menschen mit den für Jugendfragen zuständigen Landesrätinnen und Landesräten sowie mit Staatssekretärin Claudia Plakolm stattfand.

Generelles Anliegen des Bundeskanzleramtes war, im Europäischen Jahr der Jugend die bestehenden partizipatorischen Elemente der österreichischen Jugendpolitik zu stärken und dadurch den Austausch zwischen Jugendlichen und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern zu forcieren. Ein entsprechender Ministerratsvortrag, in dem alle Ministerien zur Zusammenarbeit eingeladen wurden, wurde am 26. Jänner 2022 eingebracht.

EU-Jugendstrategie 2019-2027

Ziel

Die drei Schlüsselwörter der EU-Jugendstrategie lauten „Beteiligung“, „Begegnung“ und „Befähigung“. Mittels eines sektorenübergreifenden Ansatzes gilt es, die Beteiligung der Jugend am gesellschaftlichen und demokratischen Leben und die Zusammenführung junger Menschen aus der gesamten EU und darüber hinaus sowie die Befähigung der Jugend durch Qualität, Innovation und Anerkennung der Jugendarbeit zu fördern. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass junge Menschen in politischen Gremien unterrepräsentiert sind. Sie haben oft nicht dieselben Möglichkeiten wie bejahrtere Bevölkerungsgruppen, um sich politisch einzubringen. Wichtige Inhalte der EU-Jugendstrategie sind:

- die stärkere Berücksichtigung der Anliegen von Jugendlichen und die Gewährleistung einer größeren Reichweite durch einen erneuerten EU-Jugenddialog – mit Hilfe innovativer Formate
- die Nachverfolgung der EU-Ausgaben für die Jugend in den wichtigsten Finanzierungsprogrammen
- die Erstellung einer Europäischen Agenda für Jugendarbeit zur Verbesserung der Qualität, der Innovation und der Anerkennung
- die Erstellung einer klaren Verknüpfung zwischen der Durchführung der EU-Jugendpolitik und den betreffenden Programmtätigkeiten im Rahmen von Erasmus+ und des Europäischen Solidaritätskorps
- die Bündelung der Stimmen junger Menschen durch eine neue Jugendkoordinatorin bzw. einen neuen Jugendkoordinator bei der Europäischen Kommission

Auch die Europäischen Jugendziele (European Youth Goals), die rund 50.000 Jugendliche erarbeitet haben, wurden in die Jugendstrategie aufgenommen.

Die Beteiligung von jungen Menschen im Rahmen der aktuellen Beteiligungsrunde des EU-Jugenddialogs zu den Europäischen Jugendzielen „Inklusive Gesellschaften“ sowie „Ein nachhaltiges, grünes Europa“ wird dadurch sichergestellt.

Aktueller Stand

Die EU-Mitgliedstaaten einigten sich mit der EU-Jugendstrategie auf einen gemeinsamen Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa sowie auf eine gemeinsame Vision, Ziele und auf Grundprinzipien in der Jugendpolitik bis 2027. Es wird laufend auf

EU-, EU-Mitgliedstaaten- und regionaler Ebene an der Umsetzung der EU-Jugendstrategie gearbeitet.

Österreichische Position

Gemäß dem Österreichischen Regierungsprogramm 2020-2024 wird die Österreichische Jugendstrategie weitergeführt. Im Fortschrittsbericht 2021, der im Ministerrat vom 8. September 2021 beschlossen sowie im Familien- und Jugendausschuss des Nationalrats am 7. Dezember 2021 einstimmig angenommen wurde, wurden alle bislang erarbeiteten Jugendziele und Maßnahmen aufgezeigt. Zur transparenten Darstellung wird das Berichtswesen jährlich fortgeführt. Daneben finden sich auch auf den Webseiten der Bundesministerien Informationen zu den jeweiligen Jugendzielen und Maßnahmen. 2022 wurde erstmals ein gemeinsames, ressortübergreifendes Jugendziel zum „Umgang mit Krisen“ erarbeitet, das von allen Ressorts getragen und mit Maßnahmen erfüllt wird. Zur verstärkten ressortübergreifenden Zusammenarbeit wird der Fokus auf die intersektorale Bearbeitung der Österreichischen Jugendziele auch 2023 beibehalten, sodass diese von mehreren Ressorts mit Maßnahmen erfüllt werden können.

Das Jahr 2023 soll weiterhin der Intensivierung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und der Stärkung von entsprechenden Koordinationsstrukturen dienen.

„*Reality Checks*“ stellen sowohl bei der Formulierung von Jugendzielen, als auch bei der Erarbeitung von Maßnahmen sicher, dass Anliegen junger Menschen berücksichtigt werden. Daher werden junge Menschen weiterhin direkt eingebunden, um die Jugendziele der Österreichischen Jugendstrategie zu reflektieren. Ebenso nehmen Organisationen mit Jugendexpertise – wie zum Beispiel die Bundesjugendvertretung – an den *Reality Checks* teil. Weiters werden jugendrelevante Forschungsergebnisse im Entwicklungsprozess von Jugendzielen und Maßnahmen berücksichtigt.

Mit dem Österreichischen Regierungsprogramm gibt es außerdem ein gemeinsames Bekenntnis der Bundesregierung zur Umsetzung der Europäischen Jugendziele (*European Youth Goals*). Auch in diesem Zusammenhang spielt die Österreichische Jugendstrategie eine zentrale Rolle, da alle Jugendziele und Maßnahmen entsprechend mit den *European Youth Goals* verknüpft sind.

Die Ergebnisse des EU-Jugenddialogs ergänzen die *Reality Checks*, die ebenfalls zur Umsetzung der jeweiligen *Youth Goals* beitragen.

Die Österreichische Jugendstrategie bleibt somit auch im Jahr 2023 einerseits eine eigenständige nationale Strategie, sowie andererseits auch ein zentrales Instrument für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie und der *European Youth Goals* in Österreich.

Mit der weiterhin vom Bundeskanzleramt finanzierten „Koordinierungsstelle Jugenddialog“ – angesiedelt bei der Bundesjugendvertretung – können die dazu notwendigen Arbeiten qualitativ durchgeführt und betreut werden. Die nationale Arbeitsgruppe Jugenddialog und Jugendbeteiligung hat auch 2023 neben der bisherigen Begleitung des Jugenddialogs die Stärkung einer qualitativen Jugendbeteiligung in Österreich im Fokus. In der Arbeitsgruppe sind neben dem Bundeskanzleramt die Bundesländer, die Bundesjugendvertretung, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit, das Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos, die Nationalagentur Jugend, die *European Youth Delegates* und die Jugendforschung vertreten.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union für die Errichtung des Europäischen Solidaritätskorps Programms und Ersetzung der Europäischen Solidaritätskorps Verordnung (EU) Nr. 2018/1475

Ziel

Das Europäische Solidaritätskorps (2021-2027) soll bis zu 350.000 jungen Menschen im Alter von 18 bis 30 Jahren die Möglichkeit bieten, sich im Rahmen von freiwilligen Tätigkeiten, Jobs und Praktika außerhalb ihres Herkunftslandes zum Wohle der Gesellschaft zu engagieren. Ein kleiner Prozentsatz an Einsatzmöglichkeiten wird auch innerhalb des Herkunftslandes zur Verfügung stehen. Das bisher bestehende Programm für humanitäre Hilfseinsätze wurde in die Struktur des Europäischen Solidaritätskorps einbezogen.

Hauptziel des Programms ist es, Zusammenhalt, Solidarität und Demokratie in Europa zu fördern. Dies soll erreicht werden, indem jungen Menschen die Möglichkeit geboten wird, sich im Aus- oder Inland sozial zu engagieren, entweder durch die Mitarbeit in Organisationen, oder durch selbstorganisierte Projekte. Interessierte Einrichtungen, die nach eingehender Prüfung ein Qualitätssiegel erhalten, können mit den im Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrierten Bewerberinnen und Bewerbern in Kontakt treten.

Aktueller Stand

Im Juni 2018 legte die Europäische Kommission den Verordnungsvorschlag für das Nachfolgeprogramm des EU-Jugendprogrammes „Europäisches Solidaritätskorps (2018-2020)“ vor. Der Verhandlungsbeginn auf Ratsebene erfolgte unter österreichischem Ratsvorsitz mit der Einigung auf eine partielle Allgemeine Ausrichtung des Rates am 26. November 2018. Im Anschluss an das angepasste Mandat des Rates vom 4. Dezember 2020 konnte am 11. Dezember 2020 eine politische Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielt werden. Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament wurden mit 11. Dezember 2020 abgeschlossen. Die finale Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat erfolgte am 20. Mai 2021. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU folgte am 8. Juni 2021. Die Verordnung trat rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Die Federführung für dieses Dossier liegt bei den für Jugend zuständigen Ministerien und die Positionierung für das Mandat des Ratsvorsitzes wurde in der Ratsarbeitsgruppe Jugend erarbeitet.

Österreichische Position

Der einstimmige Beschluss einer partiellen Allgemeinen Ausrichtung zum Europäischen Solidaritätskorps (2021-2027) war ein großer Erfolg des österreichischen Ratsvorsitzes. Österreich unterstützt die Eingliederung des vormaligen Korps für humanitäre Hilfen in die Struktur des Europäischen Solidaritätskorps und setzt sich auch hier dafür ein, mehr junge Menschen zu erreichen und die Möglichkeiten für Menschen mit geringeren Möglichkeiten der Programmteilnahme zu verbessern.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union für die Errichtung von Erasmus +: das Unionsprogramm für Bildung, Training, Jugend und Sport und Ersetzung der EU VO Nr. 1288/2013

Ziel

Die Europäische Kommission legte am 30. Mai 2018 den Vorschlag für eine Verordnung zum Nachfolgeprogramm von Erasmus+ (2014-2020) vor. Mit dieser Verordnung wird Erasmus+, das Programm der EU für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, eingerichtet. Erasmus+ (2021-2027) wird ein integriertes Bildungsprogramm nach dem Grundsatz

des lebenslangen Lernens bleiben, also weiterhin alle Bildungsbereiche sowie Jugend und Sport abdecken. Wichtige inhaltliche Neuerungen sind der verstärkte Fokus auf Inklusion, Ausbau der Mobilitätsmöglichkeiten, insbesondere im Schul- und Berufsbildungsbereich (VET), und die Einführung neuer Initiativen wie die Europäische Hochschulen-Initiative und die Zentren der beruflichen Exzellenz.

Aktueller Stand

Die Verhandlungsführung zu diesem Verordnungsvorschlag liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Verhandlungen zur partiellen Allgemeinen Ausrichtung wurden unter österreichischem Ratsvorsitz geführt und abgeschlossen. Die finale Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat erfolgte am 20. Mai 2021. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU folgte am 28. Mai 2021. Die Verordnung trat rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Das Budget für das Programm Erasmus+ beläuft sich auf rund 26,05 Milliarden Euro und wurde im Rahmen der politischen Einigung mit dem Europäischen Parlament über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 festgelegt. Für den Jugendbereich stehen insgesamt 10,3 Prozent des Budgets zur Verfügung.

Österreichische Position

Für Österreich ist sehr wichtig, dass die gut etablierte Programmschiene „Jugend in Aktion“ in gut dotierter Form weiterhin besteht. Die Aktivität „Discover-EU“, bei der Jugendlichen im Jahr ihres 18. Geburtstages ein Interrail-Ticket und begleitende Mobilitätsinformation zur Verfügung gestellt werden, wird derzeit weiterentwickelt und die Lerndimension wird dabei weiter angereichert.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

service@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at

